



LANDRATSAMT BERCHTESGADENER LAND			
17. AUG. 2023			
1	2	3	4



LBV-Inn-Salzach | Wiesmühl a.d.Alz 12 | 84549 Engelsberg

Landratsamt Berchtesgadener Land
Salzburger Straße 64
83435 Bad Reichenhall

Regionalgeschäftsstelle Inn-Salzach

Wiesmühl a.d.Alz 12
84549 Engelsberg
Telefon: 08634 / 625 333
Telefax: 08634 / 625 381
inn-salzach@lbv.de | www.inn-salzach.lbv.de



16.08.2023

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Erweiterung Steinbruch Greinswiesen 1, FINr. 855 der Gemarkung Bischofswiesen, Gemeinde Bischofswiesen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V. (LBV) bedankt sich für die Beteiligung an o. g. Verfahren.

Die geplante Steinbrucherweiterung liegt nahezu vollständig innerhalb des „Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung“ (FFH-Gebiet) DE 8343-303 „Untersberg“. Alpenplan Schutzzone B (In der Zone B (23 % des bayerischen Alpenraums). Hier sind Erschließungen nur unter strengeren Auflagen und erst nach einer Einzelfallprüfung der Verträglichkeit möglich.

Zur Wiederverfüllung werden laut Erläuterungsbericht „nach Eckpunktpapier (Anforderungen an die Verfüllung von Gruben und Brüchen, 2001 und dem Leitfaden zu den Eckpunkten) zugelassenen Materialien verwendet“. Die Grundlage muss sein der Verfüll-Leitfaden von 15.07.2021 sowie ab 01.08.2023 die ergänzend dazu unter den Ziffern 3. und 4. des Schreibens des StMUV vom 06.07.2023 genannten Punkte, welche sicherstellen, „dass bei Neugenehmigung von Verfüllungen der Einsatz von Bauschutt und Gleisschotter unter konsequenter Berücksichtigung der Abfallhierarchie nach § 6 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) erfolgt und auf maximal 1/3 der Verfüllmenge beschränkt bleibt. Ferner wird der Einsatz von gemischten mineralischen Bauabfällen differenzierter geregelt als bisher. Der Antrag ist auf diese Vorgaben hin zu überholen und zu ergänzen.

Es ist positiv, dass die Minimierungsmaßnahme M-01 – verbindlicher Einsatz einer UBB für den Artenschutz formuliert wurde. Im LBP auf S. 50 ist ausgeführt, dass die Ausgleichsmaßnahme B3 aus-

Seite 1 von 2

LBV - Landesbund für Vogelschutz
in Bayern e.V.
Verband für Arten- und
Biotopschutz
Vorsitzender: Dr. Norbert Schäffer
Sitz: Hilpoltstein

Gemeinnütziger, nach §63 BnatSchG
anerkannter Naturschutzverband
Amtsgericht Nürnberg
VR 20103
USt-Nr.: DE 188861816
(§27a Umsatzsteuergesetz)

Sparkasse Mittelfranken Süd
IBAN: DE47 7645 0000 0240 0118 33
BIC: BYLADEM15RS
Raiffeisenbank am Rothsee eG
IBAN: DE89 7646 1485 0000 0590 05
BIC: GENODEF1HPN



Der LBV ist NABU-Partner Bayern

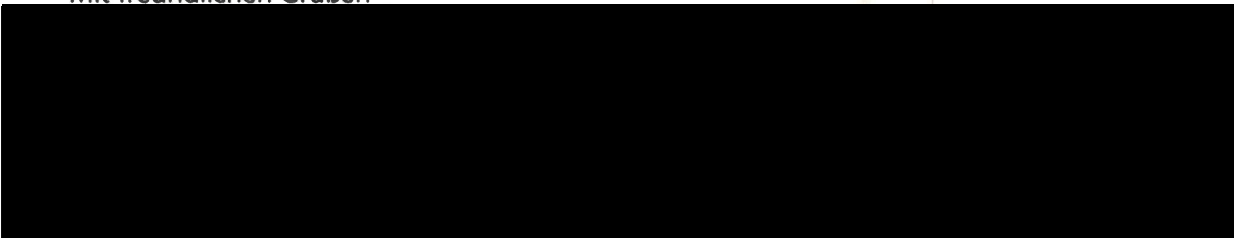


LBV

dem Bescheid vom 20.05.2003 bisher nicht umgesetzt wurde. Dies zeigt, dass zumindest in der Vergangenheit die Umweltbaubegleitung nicht ausreichend funktioniert hat.

Die ökologische Baubegleitung muss von Anfang an in die Abläufe einbezogen werden und bei Verstößen gegen die naturschutzfachlichen Auflagen, wenn notwendig, den vorläufigen Stopp des Baubetriebes erreichen können. Die ökologische Baubegleitung muss bis Abschluss aller Maßnahmen inklusive Ausgleichsmaßnahmen beibehalten werden. Qualitätsanforderungen und Umfang der ökologischen Baubegleitung sind in den Bescheid mit aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen



Landratsamt Berchtesgadener Land
Umwelt
Salzburger Straße 64
83435 Bad Reichenhall

Nur per beA

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

25. August 2023

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und
des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Erweiterung Steinbruch Greinswiesen 1, Fl.Nr. 855 der Gemarkung
Bischofswiesen, Gemeinde Bischofswiesen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit zeigen wir unter Vorlage der Vollmacht (**Anlage**) an, dass wir den
Bund Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Berchtesgadener Land,
vertreten durch [REDACTED]

[REDACTED] in oben bezeichnetem Verfahren anwaltlich vertreten.

Namens und im Auftrag unseres Mandanten erheben wir hiermit

Einwendungen

gegen das oben bezeichnete Vorhaben, da unser Mandant durch dieses
Vorhaben in seinen satzungsmäßigen Zielen und Aufgaben in erhebli-
cher Art und Weise betroffen wird. Dies ergibt sich aus den nachfolgen-
den Ausführungen:

I. Verfahrensunterlagen

Eingangs ist festzustellen, dass die in den Antragsunterlagen angegebene-
nen Feststellungen teilweise nicht nachvollziehbar sind. Beispielsweise
wird nunmehr laut Erläuterungsbericht die Genehmigung für die Steinbru-
cherweiterung für 45 Jahre beantragt. Abgebaut werden sollen

insgesamt 2 Millionen m³ Dolomitgestein.

Mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 23.02.2006 wurde der Abbau auf 25 Jahre mit einem Abbauvolumen von 600.000 m³ Dolomitgestein genehmigt. Prognostiziert wurde damals eine jährliche Abbaumenge von ca. 25.000 m³. Tatsächlich erfolgte der vollständige Abbau nun aber bereits innerhalb von 18 Jahren (laut geologischem Bericht ist 2024 Abbau beendet), sodass die tatsächliche jährliche Abbaumenge ca. 33.333 m³ betragen hat.

Es sollte eine Überprüfung anhand aktueller Zahlen vorgenommen werden.

Das Datenmaterial der angegebenen Zeiträume der Jahre 2016 bis 2018 ist veraltet. In der Begründung des Antragstellers wird wiederholt die regionale Bedeutung des Abbaus hervorgehoben, weswegen aus unserer Sicht eine nähere Überprüfung anhand qualifizierter und aktueller Daten für die Zeiträume von 2019 bis 2022 erfolgen muss.

Zumindest der sogenannte „Materialaustausch Dolomitwerk Jettenberg“ ist der Anteil des Abbaus, der die Region verlässt. Für den Zeitraum 2016 bis 2018 macht das, nach den angegebenen Mengen, immerhin 26,5% des Abbauvolumens aus. Zudem ist es durchaus möglich, dass auch die beiden weiteren angegebenen Sparten „Gesteinskörnungen ab Werk“ und „Gesteinskörnungen mit Lieferung“ zum Teil Abbaumengen betreffen, die die Region des südlichen Landkreises verlassen und damit aus dem regionalen Bezug fallen.

Um diesbezüglich aktuelles und belastbares Datenmaterial zu bekommen, wäre es zum Beispiel hilfreich auf die „Erklärung zur Veranlagung des Fremdenverkehrsbeitrages“ zurückzugreifen, die der Unternehmer gemäß der „Satzung für die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrags“ der Gemeinde Bischofswiesen jährlich einzureichen hat. Von den in dieser Erklärung anzugebenden steuerbaren Umsätzen sind Lieferungen nach „auswärts“ abzusetzen und gesondert auszuweisen. Unter „auswärts“ versteht sich im Sinne der Satzung die Region außerhalb des Verbandsgebietes der Tourismusregion Berchtesgaden-Königssee, die aus den Gemeinden Berchtesgaden, Bischofswiesen, Marktschellenberg, Ramsau und Schönau am Königssee besteht.

Die jetzige Planung geht bei einer Dauer von 45 Jahren und einem Abbauvolumen von 2 Millionen m³ entsprechend von einer jährlichen Abbaumenge von 44.444 m³ aus. Dies hätte zur Folge, dass sich der aktuelle und zukünftige Bedarf um mehr als 10.000 m³ pro Jahr erhöhen würde. Sofern diese Annahmen tatsächlich zutreffend sind, stellt sich die Frage, ob dieser Bedarf im lokalen Raum tatsächlich vorhanden ist oder ob vielmehr ein überörtlicher Verkauf des Materials erfolgt. Die Planunterlagen sind in dieser Hinsicht nicht schlüssig. Antragsgemäß soll die Erweiterung im relevanten Bereich ca. 2,45 ha betragen. Aus den Unterlagen geht nicht hervor, welche Fläche bislang beansprucht wurde. Eine Flächenbilanz im Kontext bisheriger Genehmigungen und tatsächlich erfolgter Inanspruchnahme fehlt. Die zeichnerischen Darstellungen gemäß den Antragsunterlagen "Register 11" und "Register 12", jeweils "Auszug aus dem Flächennutzungsplan" entsprechen der zeichnerischen Darstellung von früheren Unterlagen, die während des Verfahrens zur Aufstellung des neuen Flächennutzungsplans ausgelegt waren (Gemeinde Bischofswiesen Flächennutzungsplan mit Landschaftsplanung Teil II Stand 13.03.2017 - Seite 57). Dort allerdings wurde von einer beabsichtigten neuen Flächeninanspruchnahme für den Bereich "West 1" von zusätzlich 4,86 ha gesprochen. Im Hinblick auf diese Diskrepanz (2,45 ha / 4,86 ha) ist eine exakte und nachvollziehbare Flächenbilanzierung erforderlich, die wir hiermit einfordern. Bemerkenswert ist, dass die beantragte Fläche von 2 ha im

Jahr 2006 einer Abbaumenge von 600.000 m³ entsprach, nun sollen mit ca. 2,45 ha Abbaufäche 2.000.0000 m³ abgebaut werden können. Das bedarf einer Erklärung.

Es wird zwar erwähnt, dass das Gebiet vollständig im Biosphärenreservat liegt, aber wie dessen übergeordnete Ziele biologische Vielfalt und Ökosystemfunktionen zu erhalten, Kulturlandschaften partizipativ zu bewirtschaften und weiterzuentwickeln, für Klimaschutz durch Landnutzung und Anpassung an den Klimawandel zu werben sowie die sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Voraussetzungen für ökologische Nachhaltigkeit weiterzuentwickeln, umgesetzt werden, dazu findet sich in den Unterlagen nichts.

II. Verfahrensfehler

Der vorgelegte UVP Bericht erweist sich als unvollständig. Auf dieser Grundlage kann eine ordnungsgemäße Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt werden. Insbesondere wurden folgende Schutzgüter nur unzureichend betrachtet:

1. Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Der UVP-Bericht ist im Hinblick auf diese Schutzgüter unvollständig, da die Untersuchungen und Bewertungen zu diesen Schutzgütern insgesamt unvollständig und fehlerhaft sind. Diesbezüglich verweisen wir auf die Ausführungen unter III., 2., c., aa) bis ff).

2. Schutzgut Landschaft

Die Bewertung des Schutzgutes Landschaft ist fehlerhaft. Infolge der Höhe des Gesteinsabbaus ist von einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes innerhalb von Schutzgebietsflächen und einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet auszugehen. Diese Beeinträchtigung ist weithin über die Gemeindegrenze hinaus sichtbar. Da der Abbau auf eine Zeitdauer von 45 Jahren und damit auf Jahrzehnte geplant ist, kann auch nicht nur von einer zeitlich begrenzten Beeinträchtigung ausgegangen werden. Vielmehr wird der Gesteinsabbau über einen sehr langen Zeitraum prägende Auswirkungen auf das Landschaftsbild haben. Die Rekultivierung bzw. Wiederaufforstung erfolgt zunächst im Bereich der alten Abbaufäche. Eine dortige Wiederaufforstung ist nicht weithin sichtbar, so dass die Beeinträchtigung in der Fernwirkung durch diese Maßnahmen nicht abgemildert wird.

Trotz der deutlich geringeren Sichtbeeinträchtigung für die umliegende Ort- und Landschaften wurde in Unterjettenberg eine Sichtprüfung mit Heliumballons durchgeführt und auf Grund der Ergebnisse die geplante Abbauhöhe von 780 Metern auf 750 Meter reduziert, obwohl das Abbaugelände Unterjettenberg im Vorranggebiet zum Abbau von Bodenschätzen liegt. In Bischofswiesen verzichtet man darauf und strebt stattdessen das Vorranggebiet „Landschaft“ in ein Vorranggebiet zum Abbau von Bodenschätzen umzuwandeln.

Ergänzend sei noch hinzugefügt, dass es in einer Entfernung von 4 km in Loipl eine

weitere Sand- und Kiesgrube im Vorranggebiet zum Abbau von Bodenschätzen gibt.

Aus dem gemeinsamen Landschaftsrahmenplan der Talkesselgemeinden, aus dem der Flächennutzungsplan für jede Gemeinde erarbeitet wurde und in Bischofswiesen insbesondere wegen der Kiesgrubenerweiterung im Entwurf steckengeblieben ist, ist folgendes zitiert:

„Als Modellregion der Alpenkonvention engagiert sich der Freistaat Bayern über die Landesgrenzen hinaus mit dem „Ökologischen Alpiner Verbund“ für die bessere Vernetzung von Lebensräumen im Gesamttraum Bayern, Salzburg, Tirol und Vorarlberg.

Im Rahmen der Alpenkonvention wurde eine internationale Arbeitsgruppe (1999) ins Leben gerufen, die Konsequenzen aus den katastrophalen Lawinengebieten und den Hochwasserereignissen erarbeitet hat. Im Jahr 2004 wurde daraufhin zusätzlich eine „Plattform Naturgefahren der Alpenkonvention“ eingerichtet, um einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch im Umgang mit Naturgefahren im Alpenraum zu ermöglichen und gemeinsame Strategien zu entwickeln (www.lfu.bayern.de/wasser/ Gefahren_im_alpenraum/index).

Das Bergwaldprotokoll der Alpenkonvention formuliert für die politischen Akteure im Alpenraum: "Ziel [...] ist es, den Bergwald als naturnahen Lebensraum zu erhalten, erforderlichenfalls zu entwickeln oder zu vermehren und seine Stabilität zu verbessern. Als Voraussetzung für die Erfüllung der Funktionen ist eine pflegliche, naturnahe und nachhaltig betriebene Bergwaldwirtschaft erforderlich." Seit der Ratifizierung durch die Bayerische Staatsregierung 2002 ist das Bergwaldprotokoll gesetzlicher Auftrag. In Art. 10 und 14 des Bayerischen Waldgesetzes und dem aus dem Jahr 1984 stammenden Landtagsbeschluss zum Schutz des Bergwaldes ("Bergwaldbeschluss") besteht eine Grundlage zur Umsetzung."

„Planerische Berücksichtigung von Räumen für den ökologischen Verbund oder Verbundräume:

Die grenzübergreifende Pilotregion „Berchtesgaden-Salzburg“ wurde aufgrund ihrer natürlichen Ausstattung aber auch wegen ihres beispielhaften Engagements für dieses Thema zur „Pilotregion für die ökologische Vernetzung im Alpenraum“ von der Ministerkonferenz der Alpenkonvention ausgezeichnet. Das Bewerbungsverfahren zur Pilotregion sowie vorausgegangene Pilotprojekte (u. a. das Alpine Space ETZ Projekt „ECONNECT“ sowie die Continuum Initiative) wurden regional von der Nationalparkverwaltung koordiniert und maßgeblich von den Gemeinden unterstützt.

Die vorliegende gemeindeübergreifende Landschaftsplanung sowie Landschaftsrahmenplanung greift diese Ergebnisse nun auf und entwickelt sie fachlich sowie durch deren Einbindung in die vorbereitende Bauleitplanung auf kommunaler Ebene weiter. Dieses Vorgehen ist bislang einzigartig in den Pilotregionen der Alpenkonvention und kann als modellhaft betrachtet werden.

Als konsequente Fortführung der bislang erarbeiteten Ergebnisse wurden Verbundräume, die eine besondere Bedeutung für die ökologische Vernetzung extensiv bewirtschafteter Grünlandflächen haben in die Landschaftsplanung integriert (vgl. Themenkarte 15). Zudem wurden alle verbundrelevanten

Zielsetzungen des ABSP sowie die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit von Fließgewässern aus der gemeindeübergreifenden Gewässerentwicklungsplanung in einer neuen Themenkarte kombiniert. Diese raumbezogene Weiterentwicklung des Themas soll als Entscheidungshilfe bei Fragen der regionalen Entwicklung dienen.“

3. Schutzgut Klima

Nach der Änderung des UVPG von 2017 ist unter dem Schutzgut Klima innerhalb der UVP die Veränderung des Klimas z.B. durch Treibhausgasemissionen (Anlage 4, Nr.4) abzuhandeln. Das ist hier nicht erfolgt. Die Klimawirkungen des Projektes sind darzustellen und abschließend muss auch eine Einschätzung erfolgen, ob das Vorhaben bei einer negativen Bilanz ausgeglichen werden kann. Im UVP Bericht wird lediglich die Auswirkungen auf das lokale Klima abgearbeitet.

„Unter Klima versteht § 2 Abs. 1 UVPG den mittleren Zustand der Witterungsercheinungen für einen bestimmten geographischen Raum und eine gewisse Zeitspanne.“

Dabei sind sowohl das Mikro- als auch das Makroklima in die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens einzubeziehen (Peters/Balla/Hesselbarth, UVPG, 4. Aufl. 2019, § 2 Rn. 9). Wie aus Ziff. 4 lit b.) der Anlage 4 zum UVPG hervorgeht, sind hierfür auch die *„Veränderungen des Klimas, z. B. durch Treibhausgasemissionen, Veränderung des Kleinklimas am Standort“* betrachtungsrelevant, sowie gemäß Ziff. 4 lit. c) gg) die *„Auswirkungen des Vorhabens auf das Klima, zum Beispiel durch Art und Ausmaß der mit dem Vorhaben verbundenen Treibhausgasemissionen“* und auch gemäß Ziff. 4 lit. c) hh) *„die Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels (zum Beispiel durch erhöhte Hochwassergefahr am Standort)“* relevant .

III. Materielle Fehler

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Gemäß § 13 BImSchG schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung anderen die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein. Auch insoweit müssen daher die jeweiligen Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen.

Im vorliegenden Fall liegen die Genehmigungsvoraussetzungen aus folgenden Gründen nicht vor:

1. Hervorrufen schädlicher Umwelteinwirkungen

Anhand der vorgelegten Unterlagen kann nicht ausgeschlossen werden, dass durch das Vorhaben schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des § 5 BImSchG hervorgerufen werden. Im Hinblick auf die Luftreinhaltung, den Lärmschutz und den Erschütterungsschutz hat der Vorhabenträger ein Gutachten des TÜV Süd vom 27.07.2022 vorgelegt.

Bezüglich der Luftreinhaltung nimmt das Gutachten Bezug auf berechnete Emissionen im Gutachten vom 11.02.2010, vom 12.08.2015 und vom 19.06.2018. Diese Gutachten liegen jedoch nicht vor, sodass die Berechnung der Emissionen auch nicht nachvollzogen werden kann. Zudem bleibt unberücksichtigt, dass - wie bereits unter I. ausgeführt - sich das Abbauvolumen gegenüber der bisherigen Abbautätigkeit um 10.000 m³ pro Jahr erhöhen wird, was zur Intensivierung der Betriebsvorgänge (Erhöhung der betrieblichen Verkehre, Erhöhung der Sprengungen) und damit zur Erhöhung der Emissionen führen kann.

Hinsichtlich der Lärmimmissionen wird in dem Gutachten des TÜV Süd ausgeführt, dass die Geräuschemissionen des bestehenden Betriebs im schalltechnischen Untersuchungsbericht der TÜV Süd vom 29.07.2019 dokumentiert sind. Dieser technische Untersuchungsbericht liegt uns nicht vor, sodass eine Überprüfung in dieser Hinsicht nicht stattfinden kann. Bezüglich der jetzt beantragten Erweiterung wird im Gutachten ausgeführt, dass am Betriebsablauf durch die geplante Erweiterung keine Änderungen auftreten würden, weswegen sich die Geräuschemissionen gegenüber dem bisherigen Betrieb auch nicht verändern würden. Angesichts der Erhöhung des Abbauvolumens um 10.000 m³ pro Jahr erscheint diese Aussage allerdings fragwürdig. Von einer Intensivierung des Abbaubetriebs ist auszugehen, was sich wiederum auf die Geräuschemission auswirken kann.

2. Entgegenstehen anderer öffentlich-rechtlicher Belange

a) Entgegenstehen raumordnerischer Vorgaben

Das Vorhaben ist gemäß Art. 24 BayLPIG in einem Raumordnungsverfahren auf seine Raumverträglichkeit zu überprüfen.

Gemäß Art. 24 Abs. 1 BayLPIG sind solche Vorhaben Gegenstand von Raumordnungsverfahren, die von erheblicher überörtlicher Raumbedeutsamkeit sind. Solche Vorhaben sind gemäß Art. 24 Abs. 2 S. 1 BayLPIG vor der Entscheidung über die Zulässigkeit in einem Raumordnungsverfahren auf die Raumverträglichkeit zu überprüfen.

Gemäß Art. 2 Nr. 6 BayLPIG ist ein Vorhaben dann raumbedeutsam, wenn es Raum in Anspruch nimmt oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst. Laut den Hinweisen des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie zur Bestimmung des Anwendungsbereichs von Raumordnungsverfahren vom 25.07.2022 kann die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes unter anderem durch Verkehrsströme, Sichtbeziehungen, Freizeit- und Erholungsnutzung, Wirkung auf die Natur oder den Wassergehaltshaushalt oder Emissionen beeinflusst werden. Von einer überörtlichen Raumbedeutsamkeit kann ausgegangen werden, wenn die Raumbedeutsamkeit über ein Gemeindegebiet hinausreicht. Kriterien zur Beurteilung der

erheblichen überörtlichen Raumbedeutsamkeit sind insbesondere Größe, Standort und Auswirkungen eines Vorhabens. Im Hinblick auf den Standort des Vorhabens ist zu prüfen, welche tatsächlich oder planerisch zugewiesenen raumrelevanten Funktionen und Nutzungen der Standort bzw. seine Umgebung besitzt. Raumrelevante Funktionen können sich aus Festlegungen der Regionalplanung (etwa Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete,), aber auch aus Fachkonzepten mit Raumrelevanz sowie aus der faktischen Raumnutzung vor Ort ergeben (vgl. S. 3 der Hinweisen des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie zur Bestimmung des Anwendungsbereichs von Raumordnungsverfahren vom 25.07.2022). Auf Grundlage der Ermittlung zu Größe und Standort des Vorhabens erfolgt eine Abschätzung, welche raumbedeutsamen Belange von dem Vorhaben berührt oder beeinträchtigt werden können. Zu den raumbedeutsamen Belangen zählen die in den Ziele und Grundsätze der Landesentwicklung des Landesentwicklungsprogramms und der Regionalpläne konkretisierten Belange wie zum Beispiel

- nachhaltige Raumentwicklung
- Klimaschutz und Klimaanpassung
- Siedlungsstruktur
- Verkehrsinfrastruktur
- Wirtschaftsstrukturen
- Energieversorgung
- Freiraumstruktur
- Wasserwirtschaft oder
- soziale und kulturelle Infrastruktur

(vgl. S. 3-4 der Hinweisen des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie zur Bestimmung des Anwendungsbereichs von Raumordnungsverfahren vom 25.07.2022).

Folgende Ziele des Regionalplans Südostoberbayern sind im Rahmen der Prüfung des beantragten Vorhabens relevant:

B V 6.2 Z „Ordnung“

„Die Gewinnung der oberflächennahen Bodenschätze soll durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten geordnet werden. Der Abbau der Bodenschätze soll in der Regel auf diese Vorrang- und Vorbehaltsgebiete konzentriert werden. Außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete soll ein Abbau grundsätzlich nicht zugelassen werden in besonders schützenswerten Landschaftsteilen, sofern der Eingriff in Natur und Landschaft durch Ausgleichsmaßnahmen nicht kompensiert werden kann.“

Begründung zu B V 6.2 Z „Ordnung“:

„Auch außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete bleibt ein Abbau möglich. Nicht zugelassen werden soll ein Abbau grundsätzlich lediglich in besonders schützenswerten Landschaftsteilen, sofern der Eingriff in Natur und Landschaft durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht kompensiert werden kann.

Als besonders schützenswerte Landschaftsteile gelten dabei insbesondere

- besonders bedeutende, weithin einsehbare Landschaftsteile wie Höhenrücken, Kuppen und Hanglagen,*
- Schutz- und Erholungswälder,*
- Fluss- und Seeuferbereiche, die ökologisch oder für das Landschaftsbild wertvoll oder der Allgemeinheit für Erholungszwecke vorzuhalten sind, und*
- Moore und ökologisch wertvolle Verlandungszonen.*

Ob besonders schützenswerte Landschaftsteile betroffen sind, ist in jedem Einzelfall zu prüfen. Als Ausnahme vom Ausschluss besonders schützenswerter Landschaftsteile kommen nur besonders seltene oder sehr hochwertige Vorkommen (z.B. bei bestimmten Festgesteinen) in Betracht.

Beim Abbau außerhalb von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten kommt der Gewinnung von Bodenschätzen bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen aus regionalplanerischer Sicht kein besonderes Gewicht zu.“

B I 3 „Sicherung der Landschaft“

3.1 Z „Landschaftliche Vorbehaltsgebiete“

„Gebiete, in denen den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zukommt, werden als landschaftliche Vorbehaltsgebiete ausgewiesen. In diesen sollen die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und das Landschaftsbild nachhaltig gesichert werden. Die Charakteristik der Landschaft und ihrer Teilbereiche soll erhalten werden. Größere Eingriffe in das Landschaftsgefüge sollen vermieden werden, wenn sie die ökologische Bilanz deutlich verschlechtern. Wertvolle Lebensräume für gefährdete Tier- und Pflanzenarten sollen besonders geschützt werden. Dazu sollen Sicherstellungen als Schutzgebiet nach dem Bayerischen Naturschutzgesetz angestrebt werden.“

Begründung Zu B I 3.1 Z „Landschaftliche Vorbehaltsgebiete“:

„Nach den Zielen des Landesentwicklungsprogramms Bayern sollen zur Sicherung von Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in den Regionalplänen landschaftliche Vorbehaltsgebiete (Begründungskarte) ausgewiesen werden. Folgende Teilgebiete kommen dafür hauptsächlich in Frage:

- Landschaften und Landschaftsteile mit wertvoller Naturlandschaft oder mit besonderer Bedeutung für die Erholung*
- vorwiegend landwirtschaftlich genutzte Räume und zusammenhängende Waldgebiete jeweils mit ökologischen Ausgleichsfunktionen*

- ökologisch und gestalterisch wertvolle Seen-, Teich- und Flusslandschaften.

In landschaftlichen Vorbehaltsgebieten sollen die ökologische und landschaftspflegerische Bedeutung insbesondere bei der Abwägung über raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen im Einzelfall besonders berücksichtigt und gewichtet werden. Wenn für Planungen verschiedene Standorte in Frage kommen, sollen grundsätzlich zunächst Möglichkeiten außerhalb der landschaftlichen Vorbehaltsgebiete in Betracht gezogen werden. Durch den großräumigen Zuschnitt dürfen die landschaftlichen Vorbehaltsgebiete allerdings nicht als Tabuzonen angesehen werden, in denen notwendige Entwicklungen nicht möglich sind. Bei aus übergeordneten Interessen erforderlichen Eingriffen soll immer die umweltverträglichste Lösung angestrebt werden.

Mit dem Netz der landschaftlichen Vorbehaltsgebiete können durch Abschirmung und Verknüpfung von einzelnen Biotopen wertvolle Lebensräume für bedrohte Tier- und Pflanzenarten erhalten und teilweise neu geschaffen werden. Darüber hinaus wird ermöglicht, einzelne Teilbereiche ohne größere Veränderungen zu erhalten und damit in ihrem charakteristischen Landschaftsbild zu sichern. Bessere und dauerhaftere Sicherungsmöglichkeiten stellen jedoch Ausweisungen als Schutzgebiete nach dem Bayer. Naturschutzgesetz dar und sind deshalb für die besonders bedeutenden Gebiete anzustreben.

Sicherungs- und Pflegeziele für jedes einzelne landschaftliche Vorbehaltsgebiet werden nicht vorgegeben, da die Gebiete in der Regel aus verschiedenen Ökosystemtypen bestehen. Im konkreten Einzelfall richtet sich die Zielsetzung nach den in B I 2 (Regionalplan) genannten Zielen zu den einzelnen Landschaftstypen. Der überwiegende Grund der Ausweisung der einzelnen landschaftlichen Vorbehaltsgebiete geht in der Regel bereits aus der Benennung der Fläche hervor. Darüber hinaus ist er in der Erläuterung zum Naturraum oder in der Einzelbegründung aufgeführt.“

Begründung Zu B I 3.1.1 Z:

„Am „Naturraum 1 "Nördliche Kalkhochalpen" hat die Region nur einen Anteil von knapp 500 km². Es handelt sich dabei fast vollständig um die Haupteinheit 016 "Berchtesgadener Alpen". In diesem hochalpinen Bereich, in dem die Schutzfunktionen des Waldes aufgrund der im Durchschnitt steileren Abhänge noch wichtiger sind als in den sanfteren Voralpen, sind die Berggruppen weitgehend als landschaftliche Vorbehaltsgebiete erfasst. Neben der Fläche des Nationalparks Berchtesgaden sind auch die übrigen Bergstöcke der Berchtesgadener Alpen überwiegend als landschaftliches Vorbehaltsgebiet ausgewiesen, ebenso wie schon großteils als Landschaftsschutzgebiete.

Eine herausragende Rolle kommt den Lawinen- und Bodenschutzfunktionen der Wälder zu. Daneben finden sich hier großflächige Lebensräume für bestimmte Tier- und Pflanzenarten speziell der alpinen Matten- und Felsregion, die in den tieferen Lagen nicht existenzfähig sind.“

Festzustellen ist, dass die geplante Erweiterungsfläche nicht in einem Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet für den Abbau von Bodenschätzen liegt. Stattdessen befindet sich die Erweiterungsfläche in einem besonders geschützten Landschaftsteil, nämlich innerhalb eines landschaftlichen Vorbehaltsgebietes, innerhalb des FFH-Gebietes „Untersberg“ und innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Untersberg“. Zudem befindet sich die Abbaufäche innerhalb von Waldflächen, die im Waldfunktionsplan als Wald mit besonderer Bedeutung für den Boden- und Lawinenschutz klassifiziert sind. Im Umweltatlas Bayern wird auf Georisiken (Rutschanfälligkeit, Steinschlag/Blockschlag) hingewiesen. Die Verwirklichung des Vorhabens wird aufgrund der Abbauhöhe massive Auswirkungen auf das Landschaftsbild haben, da der Geländeanschnitt im Wald weithin über die Grenzen des Gemeindegebietes hinaus sichtbar ist und sich künftig noch stärker von den umliegenden Aussichtspunkten ins Blickfeld drängen wird. Aufgrund der Schwere des Eingriffs und der überörtlichen Auswirkungen ist deshalb die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens zu fordern. Dies hätte bereits bei der Erweiterung im Jahr 2006 durchgeführt werden müssen.

b) Entgegenstehen bauplanungsrechtlicher Vorschriften

Bei dem Bauvorhaben handelt es sich um ein privilegiertes Bauvorhaben im Sinne des §35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB. Ein solches Bauvorhaben ist im Außenbereich zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist.

§ 35 Abs. 3 BauGB regelt, in welchem Fall insbesondere von einer Beeinträchtigung öffentlicher Belange auszugehen ist.

Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt nach § 35 Abs. 3 Nr. 1 BauGB dann vor, wenn das Vorhaben den Darstellungen des Flächennutzungsplans widerspricht. Im vorliegenden Fall sind im geltenden Flächennutzungsplan für die Erweiterung Waldflächen festgesetzt. Dementsprechend widerspricht das Vorhaben den Darstellungen im geltenden Flächennutzungsplan.

Eine Beeinträchtigung liegt nach § 35 Abs. 3 Nr. 3 BauGB außerdem dann vor, wenn das Vorhaben schädliche Umwelteinwirkungen hervorruft. Dies kann im vorliegenden Fall nicht ausgeschlossen werden. Wir verweisen diesbezüglich auf die Ausführungen unter III., 1..

Nach § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vor, wenn die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes oder die natürliche Eigenart der Landschaft in ihrem Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet wird. Auch insoweit ist vom Entgegenstehen öffentlicher Belange auszugehen. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird verwiesen auf die Ausführungen unter III., 2., c).

Schließlich regelt § 35 Abs. 3 S. 2 BauGB, dass raumbedeutsame Vorhaben den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen dürfen. Auch mit dieser Vorgabe ist das beantragte Bauvorhaben nicht vereinbar. Zumindest ist insoweit die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens erforderlich. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen unter III., 2., a).

c) Entgegenstehen naturschutzrechtlicher Vorschriften

aa) Biotopschutz

Im Hinblick auf die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen zum Biotopschutz erscheint fraglich, ob die vorgesehenen Maßnahmen aufgrund der Entwicklungszeit tatsächlich zu einem Ausgleich führen können. Insbesondere im Hinblick auf die Magerrasenbestände ist nicht von einer Ausgleichbarkeit auszugehen. Gemäß der Arbeitshilfe des BayLfU „Entwicklungszeiträume von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen“ sind Magerrasen schwer regenerierbar. Der Regenerationszeitraum liegt bei 15-150 Jahren. Eine Regeneration in angemessener Zeitdauer ist nur bei Vorliegen optimaler Bedingungen möglich. Ob diese im vorliegenden Fall gegeben sind, ergibt sich aus den Antragsunterlagen nicht und erscheint äußerst zweifelhaft. Auch der Vorhabenträger hat Zweifel an der Ausgleichbarkeit, weswegen er eine Ausnahme vom Verbot des Art. 23 BayNatSchG aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses beantragt hat.

Die Darstellung des Vorhabenträgers im landschaftspflegerischen Begleitplan zum Vorliegen des öffentlichen Interesses sind unvollständig und nicht überzeugend. Zum einen hätte es zur Aufstellung einer CO₂-Bilanz dazugehört, die diesbezügliche negative Beeinträchtigung durch die Rodung von Waldflächen in diese Bilanz einzustellen. Zudem wird nicht dargelegt, welche weiteren Rohstoffvorkommen in der näheren Umgebung den vorhandenen Bedarf decken können. Soweit aufgeführt wird, dass in speziellen Ausnahmesituationen wie den Unwetterereignissen im Juli 2021 die Verfügbarkeit regionaler Ressourcen in Form von geeigneten Maschinen, Geräten und Baumaterialien von zentraler Bedeutung sei, darf nicht vergessen werden, dass die Schwere solcher Unwetterereignisse gerade auch daraus resultiert, dass die Bergwälder gerodet werden. Hierdurch kommt es bei Unwetterereignissen zu verstärkten Hangrutschungen. Zudem können die Bäume die natürliche Rückhaltefunktion für den Regen nicht mehr wahrnehmen, sodass der Niederschlag ungehindert auf dem Boden auftritt, welcher wiederum nicht in der Lage ist, die Wassermengen in angemessener Zeit aufzunehmen.

Im Rahmen der CO₂-Bilanzierung hätte zudem betrachtet werden müssen, dass der Gesteinsabbau nicht nur der lokalen Rohstoffversorgung dient, sondern der Rohstoff auch der überregionalen Glas- und chemischen Industrie dient, welche ihre Produkte dann europaweit vermarkten bzw. der Rohstoff selbst weltweit verkauft wird.

Der Vorhabenträger führt auf sechs Seiten des landschaftspflegerischen Begleitplans aus, weswegen ein öffentliches Interesse an der Durchführung des Vorhabens besteht. Es wird allerdings nicht dargelegt, weswegen dieses öffentliche Interesse zum einen im vorliegendem Fall überwiegt und zum anderen weswegen die Maßnahme notwendig ist, d. h. keine zumutbare und die Natur weniger beeinträchtigende Standort- oder Ausführungsalternative besteht. Zwar ist den Antragsunterlagen eine Alternativenprüfung beigelegt. Im Hinblick auf die Standortalternativen wird hierin allerdings ausgeführt, dass es durchaus Alternativstandorte zum Abbau des Dolomitgesteins geben würde, dann allerdings die Gewinnungsstelle mit der gesamten Infrastruktur neu angelegt werden müsste. Dies mag zwar grundsätzlich richtig

sein, ändert aber nichts daran, dass auf den vorgesehenen Zeitraum von weiteren 45 Jahren die Möglichkeit in Betracht gezogen werden sollte, den Betriebsstandort insgesamt zu verlagern, wenn hierdurch der Abbau an Standorten stattfinden könnte, bei dem die Natur weniger beeinträchtigt werden würde und die bereits als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete im Regionalplan ausgewiesen sind. Der jetzige Standort könnte bereits zeitnah wiederaufgefüllt und aufgeforstet werden.

Hinsichtlich des Überwiegens des öffentlichen Interesses am Abbau gegenüber dem Integritätsinteresse naturschutzfachlicher Belange ist auf die besondere Schutzwürdigkeit des Gebietes hinzuweisen. Gemäß der Begründung des Regionalplan Südostoberbayern zum Ziel B V 6.2 kommt der Gewinnung von Bodenschätzen außerhalb von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen aus regionalplanerischer Sicht kein besonderes Gewicht zu. Ein Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet ist für den Abbau von Bodenschätzen im Planungsgebiet nicht vorgesehen.

Im Rahmen des Vorliegens des öffentlichen Interesses ist darüber hinaus auch zu untersuchen, inwieweit der Bedarf der örtlichen Rohstoffversorgung durch andere Betriebe gedeckt werden kann. Der Steinbruch Jettenberg wurde beispielsweise erst 2012 um weitere 17 Hektar erweitert. Die dort abgebauten Mengen dürften auch eine Versorgung im Berchtesgadener Tal sicherstellen. Die darüber hinaus bestehenden Interessen an der Aufrechterhaltung des Abbaubetriebs dürften in jedem Fall nicht ausreichen, um das Integritätsinteresse zu überwiegen, zumal es sich hierbei vorwiegend um privatwirtschaftliche Interessen handelt.

Inwieweit der Frostschutzkies der Kiesgrube Heitauer tatsächlich so überragende Eigenschaften, wie in der Stellungnahme von Dr. Kellerbauer dargestellt, aufweist, ist fraglich. Hierfür müssten die dazugehörigen Prüfcertifikate vorgelegt und überprüft werden. Die Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Inneren erließ 2010 eine neue, sehr viel strikere Verordnung für Hersteller von Schotter für Frostschutz- und Schottertragschichten. Veranlasst wurde dies wegen des hohen Ausmaßes an Straßenschäden der Fahrbahndecken durch hydraulische Vorgänge im Unterbau, die auch bei den örtlichen Straßen in Form von Eislinsen vielfach zu beobachten sind.

Es ist nicht davon auszugehen, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung vom Biotopschutz vorliegen.

bb) Landschaftsschutz

Das Vorhabengrundstück liegen im Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebiets „Untersberg mit Randgebieten“.

Zu Recht geht der Vorhabenträger davon aus, dass für die geplanten Maßnahmen keine Erlaubnis nach § 5 der LSG-VO erteilt werden kann, da das Vorhaben insgesamt geeignet ist, die in § 4 LSG-VO genannten Wirkung hervorzurufen, also den Charakter des Gebietes zu verändern oder dem Schutzzweck nach § 3 LSG-VO zuwider zu laufen. Dementsprechend bedarf das Vorhaben einer naturschutzfachlichen

Befreiung gemäß § 7 LSG-VO in Verbindung mit Art. 56 BayNatSchG und § 67 BNatSchG. Hiernach kann eine Befreiung dann erteilt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist.

Im landschaftspflegerischen Begleitplan sind Ausführungen zu den Voraussetzungen der Befreiungserteilung enthalten, welche jedoch unvollständig sind. Insbesondere wird nicht offengelegt, welche negativen Auswirkungen das Vorhaben auf das Landschaftsbild haben wird. Aufgrund der weiteren Abgrabung des Hangs ist der Steinbruch weithin sichtbar. Die oberste Abbaugrenze liegt laut den Angaben im Erläuterungsbericht bei 776 m üNN. Der Steinbruch wird aufgrund dieser abbaubedingten Erhöhung aus Richtung Berchtesgaden sowie den dahinterliegenden Gebirgsstöcken Hoher Göll, Hohes Brett und Jenner weithin sichtbar sein. Zudem werden helle und verwitterte Felspartien nicht als natürliche Bestandteile der Landschaft wahrgenommen. Von einer erheblichen Auswirkung auf das Landschaftsbild ist folglich auszugehen. Hierdurch wird der Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes gemäß § 3 Nr. 2 der LSG-VO, die Schönheit, Vielfalt und Eigenart des Landschaftsbildes zu bewahren, insbesondere die Vielzahl an landschaftsprägenden und erlebniswirksamen geologischen Strukturen, den optisch kaum beeinträchtigten naturnahen Gesamteindruck dieses Gebirgszuges in seiner Flächenhaftigkeit zu bewahren, erheblich beeinträchtigt. Soweit der Vorhabenträger im landschaftspflegerischen Begleitplan ausführt, diese negativen Auswirkungen durch sukzessive Wiederverfüllungen und Rekultivierung abmildern zu wollen, ist dies nicht nachvollziehbar. Laut dem Rekultivierungsplan soll mit Beginn des Abbaus auf der Erweiterungsfläche eine Teilfläche im bisherigen Abbaubereich, welche bereits wieder verfüllt ist, aufgeforstet werden. Diese Fläche befindet sich jedoch in weniger exponierter Lage im östlichen Bereich des Steinbruchs Greinswiesen. Dieser Bereich dürfte weithin weniger sichtbar sein, sodass die Aufforstung dieser Fläche nicht die Wirkung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch den Abbau der Erweiterungsfläche abmildert.

Soweit ausgeführt wird, dass in Bezug auf relevante Tierarten zwar von einem temporären Verlust von Habitatstrukturen ausgegangen werden müsse, jedoch Ausweichhabitate in räumlicher Nähe zur Verfügung stünden und durch geeignete CEF-Maßnahmen vor Baubeginn für die Arten der Lebensraum optimiert werde, wird allerdings außer Acht gelassen, dass insbesondere für den Gelbringfalter die vorgesehenen CEF-Maßnahmen nicht wirksam sind und somit nicht zur Verhinderung der Erfüllung eines Verbotstatbestandes dienen können. Dementsprechend werden nunmehr die CEF-Maßnahmen 03-05 auch als sogenannte FCS-Maßnahmen umgesetzt. Eine Ausnahme von den Verbotstatbeständen wurde beantragt. Die vorgesehenen Maßnahmen sind im Hinblick auf den Gelbringfalter daher nicht dazu geeignet, die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen. Eine wirksame Aufwertung eines Ersatzlebensraums vor Baubeginn wird es dementsprechend nicht geben.

Im landschaftspflegerischen Begleitplan wird zur Begründung des Vorliegens eines überwiegenden öffentlichen Interesses bezüglich des Biotops „orchideenreicher Magerrasenbestand“ ausgeführt, dass in dieser Hinsicht ein Ausgleich stattfindet. Wie bereits ausgeführt, ist der Eingriff in das Biotop aber nicht ausgleichbar, wovon

selbst der Vorhabenträger ausgegangen ist, da er eine Ausnahme aufgrund des Vorliegens eines überwiegenden öffentlichen Interesses gestellt hat. Es ist bereits zweifelhaft, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Ausnahme im vorliegenden Fall vorliegen.

Von einem überwiegenden öffentlichen Interesse ist nicht auszugehen. Zudem wird in den Unterlagen eine zureichende Alternativenprüfung zur Begründung der Notwendigkeit des Vorhabens nicht vorgenommen.

Die Voraussetzungen zur Erteilung einer Befreiung von den Ge- und Verboten der LSG-VO liegen nicht vor.

cc) Artenschutz

(1) Erfassungsdaten

Zunächst ist festzustellen, dass die saP auf Kartierungen beruht, die bereits im Jahr 2018 durchgeführt wurden. Aufgrund des Alters ist die Validität dieser Erfassungsdaten zum heutigen Zeitpunkt zu hinterfragen.

Nicht nachvollziehbar ist zunächst die vom Vorhabenträger mit der unteren Naturschutzbehörde vorgenommene Abstimmung bezüglich der zu betrachtenden Arten im Gebiet. Die Begründung der Auswahl ist nicht offengelegt und damit nicht nachvollziehbar.

Im Hinblick auf die Gelbbauchunke erfolgte die Erfassung nur unvollständig. In dieser Hinsicht fanden 3 Begehungen, am 25. Mai, am 4. Juni und am 6. Juni 2018 statt. In der Fortpflanzungszeit von Mai bis August halten sich die Gelbbauchunken jedoch in der Umgebung von Laichgewässern auf, während nach Abschluss des Fortpflanzungsgeschehen auch räumlich entfernt liegende Sommer- und Winterlebensräume aufgesucht werden. Da sich im beantragten Abbaubereich kein Gewässer befindet, ist es nicht verwunderlich, dass bei den drei Begehungen im Mai und Juni keine Gelbbauchunken gesichtet wurden. Jedoch befindet sich im Bereich des benachbarten Steinbruchs Greinswiesen 2 ein nachgewiesener Lebensraum. Eine Besiedelung des Untersuchungsgebietes im Anschluss an die Fortpflanzungszeit ist daher nicht unwahrscheinlich, zumal laut den vorgelegten Unterlagen des Vorhabenträgers im Jahr 2009 in der amtlichen Artenschutzkartierung ein Nachweis der Gelbbauchunke im Untersuchungsgebiet kartiert wurde. Eine nähere Untersuchung hätte in dieser Hinsicht vor allem auch deshalb stattfinden müssen, da die Gelbbauchunke im Standarddatenbogen für das FFH-Gebiet „Untersberg“ als Erhaltungsziel erfasst ist.

Die im vorgelegten Kartierbericht beschriebene, im Untersuchungsgebiet vorhandene Wasserstelle dürfte entgegen den Behauptungen des Vorhabenträgers ein für die Gelbbauchunke geeignetes Laichgewässer sein. Das regelmäßige Austrocknen der Laichgewässer - so im Kartierbericht beschrieben - ist ein Qualitätsmerkmal für ein geeignetes Laichgewässer, da es die Besiedlung

der Laichgewässer durch Konkurrenten und Fraßfeinde minimiert. Damit sind entsprechende Habitatvoraussetzungen gegeben.

Bezüglich der Erfassung der Haselmaus ist nicht nachvollziehbar, weswegen die Anbringung von Haselmausniströhren im Wesentlichen außerhalb der vorgesehenen Abbaufäche erfolgt ist. Die Standorte der Niströhren sind in der Abbildung 19 des Kartierberichts dargestellt. Zudem wurden diese Niströhren im Zeitraum von April bis Oktober 2018 nur insgesamt sieben Mal kontrolliert. Da es sich insgesamt bei dem Abbaubereich um einen für die Haselmaus geeigneten Lebensraum handeln dürfte, erscheint die vorgenommene Erfassung nur unzureichend. Zudem ist anzumerken, dass sich in einem Zeitraum von fünf Jahren in dieser Hinsicht Veränderungen ergeben haben können.

Auch im Hinblick auf die Strukturkartierung ist festzustellen, dass die diesbezüglichen Daten bereits fünf Jahre alt sind. Es ist nicht ausgeschlossen, dass sich innerhalb dieser fünf Jahre Veränderungen im Hinblick auf die Baumstrukturen im Eingriffsbereich ergeben haben.

(2) Fledermäuse

In der saP wird ausgeführt, dass das Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG im Hinblick auf Fledermäuse nicht erfüllt sei. Zwar verlagere sich der Wirkraum der abbaubedingt auftretenden Sprengungen in bisher weniger stark gestörte Bereiche. In Anbetracht der längeren Intervalle zwischen den einzelnen Sprengungen bzw. den diskontinuierlichen Charakter der Ereignisse und in Anbetracht dessen, dass davon ausgegangen werden könne, dass im Umfeld des Abbaus lebende Individuen sich an Störungen dieser Art bereits gewöhnt haben, werde keine erhebliche Störwirkungen prognostiziert.

Diese Ausführungen sind nicht nachvollziehbar.

Unberücksichtigt bleibt allerdings insoweit, dass Fledermäuse in ihren Quartieren empfindlich gegenüber akustischen Störungen sind. Konsequenzen von akustischen Störungen in Quartieren können die Aufgabe der Quartiere oder Abwanderung bzw. Vergrämung eines hohen Anteils an Individuen und somit Bestandsrückgang oder Beeinträchtigung bzw. Erlöschen lokaler (Teil-)Bestände sein (vgl. FFH-VP-Info des BfN, abrufbar unter https://ffh-vp-info.de/FFHVP/Art.jsp?m=2,1,0,4&button_ueber=true&wg=4&wid=16).

Des Weiteren sind Fledermäuse auch empfindlich gegenüber Erschütterungen und Vibrationen. Erschütterungen durch Bau- und Betriebsprozesse, Sprengungen, Baumfällungen etc. können auf Fledermäuse direkte und indirekte Auswirkungen haben. Sie können in den Quartieren und dabei v. a. in den Winterquartieren relevant werden. Problematisch sind u. a. Erschütterungen, die zu Störungen z. B. durch Erwachen während der Winterruhe führen. Erschütterungen können auch durch den Einsturz von Höhlenbereichen, Stollen, Spalten etc. oder das Verschütten von Ein- bzw. Ausgängen zu partiellem oder völligem Habitatverlust und ggf. zu hohen Individuenverlusten führen (siehe

FFH-VP-Info des BfN, abrufbar unter https://ffh-vp-info.de/FFHVP/Art.jsp?m=2,1,0,4&button_ueber=true&wg=4&wid=19).

Die Erschütterungswirkungen bzw. akustischen Auswirkungen wurden bezüglich der streng geschützten Fledermäuse in der saP nicht hinreichend berücksichtigt. Von einem Gewöhnungseffekt dürfte gerade deswegen nicht auszugehen sein, da diese Wirkungen nicht regelmäßig auftreten.

Des Weiteren eignen sich die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen CEF-01 nicht, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1-3 i.V. mit Abs. 5 BNatSchG zu vermeiden. Untersuchungen haben ergeben, dass sich das Anbringen von Fledermauskästen nur dann als CEF-Maßnahme eignet, wenn die Fledermäuse bereits Fledermauskästen kennen. Zudem hängt die Annahme dieser Ersatzhabitats auch von der jeweiligen Fledermausart ab (vgl. Zahn, A., Hammer, M. & Pfeiffer, B. (2021)). Da bisher keine Fledermauskästen vorhanden sind, wird diese CEF-Maßnahme keinen kurzfristig wirksamen strukturellen Ausgleich bringen. Das Vorliegen von Verbotstatbeständen kann nicht ausgeschlossen werden. Die Erteilung einer Ausnahme gem. §45 Abs. 7 BNatSchG wäre auch insoweit zu beantragen.

(3) Vögel

Baumpieper und Berglaubsänger sind nach ABSP für den Landkreis relevante Brutvogelarten, die in dem Erweiterungsgebiet feste Brutstandorte haben. Dies ist in der saP nicht berücksichtigt.

Zudem fand teilweise eine artenschutzrechtliche Überprüfung von Gilden statt. Dies widerspricht dem individuenbezogenen Ansatz der Verbotstatbestände.

(4) Reptilien

Es wurden keine Arten der Schlingnatter und Äskulapnatter direkt bei der Kartierung nachgewiesen, da die Kartierung nicht den Methodenstandards für diese Arten entsprach. Demgegenüber ist in der abgefragten ASK ein Fund der Äskulapnatter und der Schlingnatter vermerkt. Für eine ordnungsgemäße Kartierung dieser Arten müssten bis zu 8 Begehungen erfolgen. Tatsächlich erfolgten für die Kartierung der Reptilien lediglich 5 Begehungen. Entgegen den Methodenstandards wurden auch keine künstlichen Verstecke ausgelegt. Geeignete Habitate sind im Untersuchungsgebiet für diese Arten in jedem Fall vorhanden. Auch wurde im UG ein hoher Bestand an Zauneidechsen festgestellt, die wiederum die Hauptnahrungsquelle für Schlingnattern sind.

Der Erhaltungszustand dieser Arten wurde nicht beurteilt, weswegen die geplanten CEF-Maßnahmen nicht ausreichend sein können, um einen Verbotstatbestand zu verhindern. Eine Beurteilung kann auf dieser Grundlage nicht sachgerecht erfolgen. Schließlich hätten die artenschutzrechtlichen

Ausgleichsmaßnahmen direkt angrenzend erfolgen müssen, um die gewünschte Wirkung zu erzielen.

Für die Äskulapnatter entsprechen die CEF-Maßnahmen nicht den fachlichen Erfordernissen. Telemetrische Untersuchungen zeigen auch einen Habitatswechsel im Laufe des Sommerhalbjahres. In der Fortpflanzungszeit im Frühjahr und Frühsommer sind Äskulapnattern eher an warmen Waldrändern und anderen offenen Habitaten anzutreffen. Danach verteilen sich die Tiere und halten sich überwiegend in Gehölzbeständen und Wäldern auf, in denen sie auch überwintern. Dies wurde in der saP nicht berücksichtigt.

Aufgrund der mangelnden Wirksamkeit der CEF-Maßnahmen kann das Vorliegen von Verbotstatbeständen nicht ausgeschlossen werden. Somit hätte auch insoweit ein Antrag auf Ausnahme gestellt werden.

(5) Feuersalamander und Grasfrosch

Bei den Arten Feuersalamander und Grasfrosch handelt es sich um besonders geschützte Arten im Sinne der BArtSchV. Für diese Arten gelten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 4 BNatSchG ebenfalls, weswegen diese Arten ebenfalls in der saP hätten abgehandelt werden müssen.

(6) Gelbringfalter

Das Grundstück Fl.Nr. 853 ist bereits im Bescheid für die Erweiterung des Steinbruchs Greinswiesen 2 aus dem Jahr 2003 als Ausgleichsfläche vorgesehen. Diese Ausgleichsmaßnahme wurde bis heute nicht umgesetzt. Im Bescheid von 2003 sieht den Ausgleich durch Unterpflanzungen für den Waldausgleich auf dieser Fläche vor, während die saP Maßnahmen zur Auflichtung für den Artenschutz vorsehen möchte.

Das sowohl die bereits festgelegten Rekultivierungsmaßnahmen für den Steinbruch Greinswiesen 1 als auch die festgeschriebenen Ausgleichsmaßnahmen B3 für den Steinbruch Greinswiesen 2 nach 20 Jahren noch nicht umgesetzt wurden, bestehen massive Zweifel an der Wirksamkeit der geplanten Minimierungs-, Ausgleichs- und CEF- oder FCS-Maßnahmen.

Für den Gelbringfalter wurde eine Ausnahme von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen beantragt. Die Voraussetzungen für die Erteilung der Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG liegen jedoch nicht vor.

Die Erteilung einer Ausnahme wäre nur dann zulässig, wenn es keine zumutbaren Alternativen gibt, der Erhaltungszustand der Population sich nicht verschlechtert wird und ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht.

Im Hinblick auf das Vorliegen zumutbarer Alternativen und eines überwiegen- den öffentlichen Interesses verweisen wir auf die Ausführungen unter III., 2., c), aa).

Ob vorliegend die Voraussetzungen gegeben ist, dass sich der Erhaltungszu- stand der Population nicht verschlechtert, ist bereits deshalb fraglich, da die vorgesehene FCS-Maßnahme auf dem Grundstück Fl.Nr. 853 nicht umgesetzt werden kann.

dd) Habitatschutz

Die vorgelegte FFH-Verträglichkeitsprüfung ist unvollständig und teilweise fehlerhaft. Auf dieser Grundlage kann eine Überprüfung des Habitatschutzes nicht erfolgen.

(1) Unzureichende Datengrundlagen bzw. Erfassungen

Der Projektträger hat die zur Prüfung der Verträglichkeit erforderlichen Unterla- gen vorzulegen. Nach ständiger Rechtsprechung des EuGH dürfen Projekte nur dann durchgeführt werden, wenn sich die nationalen Behörden im Vorfeld Gewissheit darüber verschafft haben, dass sich ein Projekt nicht dauerhaft nachteilig auf ein NATURA 2000-Gebiet auswirkt. Dies ist dann der Fall, wenn aus wissenschaftlicher Sicht kein vernünftiger Zweifel daran besteht, dass es nachteilige Auswirkungen gibt (vgl. nur EuGH, Urteil vom 17. April 2018 – C-441/17 –, Rn. 117, juris). Die Beurteilung ist namentlich im Licht der besonde- ren Merkmale und Umweltbedingungen des von solchen Plänen oder Projek- ten betroffenen Gebiets vorzunehmen (vgl. u. a. EuGH, Ur- teile vom 11. April 2013, Sweetman u. a., C-258/11, EU:C:2013:220, Rn. 30, und vom 21. Juli 2016, Orleans u. a., C-387/15 und C-388/15, EU:C:2016:583, Rn. 45). In der Verträglichkeitsprüfung und Vorprüfung sind unter der Berücksichtigung der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse sämtliche Gesichts- punkte des Plans zu ermitteln, die für sich oder in Verbindung mit anderen Plä- nen oder Projekten die für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungsziele beein- trächtigen können (vgl. u. a. EuGH, Urteile vom 21. Juli 2016, Orleans u. a., C-387/15 und C-388/15, EU:C:2016:583, Rn. 51, und vom 26. April 2017, Kom- mission/Deutschland, C-142/16, EU:C:2017:301, Rn. 57).

Diese Vorgaben wurden vorliegend nicht vollständig beachtet.

Die Daten zur Kartierung der im Untersuchungsgebiet vorhandenen Lebens- raumtypen können nicht geprüft werden. Zum Teil scheint es sich hierbei um veraltete Kartierungen zu handeln. Zum anderen wurden Kartierungen nicht vorgelegt. So ergibt sich beispielsweise aus der FFH-Verträglichkeitsprüfung, dass im Jahr 2020 und 2021 durch Hohmann Steinert und NRT eine Erfassung der Biotopnutzungstypen und der Lebensraumtypen gemäß Anhang 1 FFH- Richtlinie erfolgt sei. Hierzu wurde eine Dokumentation jedoch nicht vorgelegt, sodass weder Methodik noch Ergebnis dieser Überprüfung nachvollziehbar ist.

Bezüglich der im Standarddatenbogen aufgeführten Arten des Anhang 2 der FFH-Richtlinie ist ebenfalls fraglich, inwieweit hier konkrete Untersuchungen bzw. Bestandserhebung stattgefunden haben. Gemäß den vorliegenden Daten zur freilandökologischen Kartierung wurde die Kartierung von vornherein nur auf bestimmte Arten beschränkt, welche die im Standarddatenbogen enthaltenen Arten – abgesehen von der Gelbbauchunke - jedenfalls nicht umfassen. Zudem wurden die Erfassungen im Jahr 2018 durchgeführt, sodass die Daten nunmehr bereits mindestens fünf Jahre alt sind und damit an deren Validität zu zweifeln ist.

Unvollständig erweist sich die FFH-Verträglichkeitsprüfung auch im Hinblick auf die als Erhaltungsziel festgelegte Art der Spanischen Flagge. Diesbezüglich werden in der Unterlage zur FFH-Verträglichkeitsprüfung Datenlücken eingeräumt. Eine Kartierung erfolgte allerdings nicht. Im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsvorprüfung zur Erweiterung des Steinbruchs Greiswiesen 1 im Jahr 2006 wurde noch davon ausgegangen, dass sich das Untersuchungsgebiet grundsätzlich als Habitat für diese Art eignet. Es wurde von einer möglichen Beeinträchtigung ausgegangen. Deswegen in der jetzigen FFH-Verträglichkeitsprüfung eine Beeinträchtigung von vornherein auszuschließen, ist nicht nachvollziehbar. Eine nähere Untersuchung hätte vor allem deshalb stattfinden müssen, da es sich bei der Spanischen Flagge um eine prioritäre Art handelt.

(2) Nichtbeachtung von Erhaltungszielen

Aus dieser Unterlage zur FFH-Verträglichkeitsprüfung ergibt sich (Seite 12), dass im Untersuchungsgebiet die Lebensraumtypen 6210 (mit und ohne orchideenreichen Beständen) und 91U0 kartiert wurden. Im aktuellen Standarddatenbogen sind diese Lebensraumtypen aber nicht als Erhaltungsziele aufgenommen.

Im Entwurf des Managementplans für das FFH-Gebiet „Untersberg“ wird die Aufnahme des LRT 6210 in den Standarddatenbogen empfohlen, da dieser Lebensraumtyp im FFH-Gebiet signifikant und repräsentativ ist (S. 107 des Entwurfs des Managementplans).

Trotz dieser Umstände ergibt sich aus der Unterlage zur FFH-Verträglichkeitsprüfung, dass der Lebensraumtyp 6210 in Absprache mit den Fachbehörden in der Verträglichkeitsprüfung nicht beachtet wurde. Dieses Vorgehen verstößt aus folgenden Gründen gegen europarechtliche Bestimmungen:

Gemäß Art. 6 Abs. 1 der FFH-Richtlinie legen die Mitgliedstaaten für die besonderen Schutzgebiete die nötigen Erhaltungsmaßnahmen fest, um den ökologischen Erfordernissen der natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie zu entsprechen, die in diesem Gebiet vorkommen. Gemäß Art. 6 Abs. 2 der FFH-Richtlinie treffen die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen, um in den besonderen Schutzgebieten die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten sowie Störungen von Arten, für die die Gebiete ausgewiesen worden sind, zu

vermeiden, sofern solche Störungen sich im Hinblick auf die Ziele dieser Richtlinie erheblich auswirken können. Nach Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie erfordern Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Gebietes in Verbindung stehen oder hierfür notwendig sind, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten erheblich beeinträchtigen könnten eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen.

Gebietsbezogene Erhaltungsziele sollen grundsätzlich für alle Arten und Lebensräume von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß der FFH-Richtlinie festgelegt werden, die in einem Natura 2000 Gebiet signifikant präsent sind. Die gebietsbezogenen Erhaltungsziele sollen auf den ökologischen Erfordernissen der natürlichen Lebensraumtypen und Arten beruhen. Sie sollen der Bedeutung Rechnung tragen, die das Gebiet für die Wahrung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen und Arten für die Kohärenz von Natura 2000 hat. Demzufolge bilden die Angaben im Standarddatenbogen den Ausgangspunkt für die Festlegung der Erhaltungsziele (vgl. Vermerk der Kommission über die Festlegung von Erhaltungszielen für Natura 2000 Gebiete).

Bezüglich der in den Standarddatenbogen aufzunehmenden Information ist der Durchführungsbeschluss der Kommission vom 11.07.2011 über den Datenbogen für die Übermittlung von Informationen zu Natura 2000 Gebieten (2011/484/EU) zu beachten. Gemäß den Erwägungsgründen dieses Durchführungsbeschlusses muss der Datenbogen für jedes Natura 2000 Gebiet eine kartographische Darstellung des Gebietes, seine Bezeichnung, seine geographische Lage, seine Größe sowie die Daten enthalten, die sich aus der Anwendung der der Gebietsauswahl zugrunde gelegten Kriterien ergeben. Der Datenbogen dient als Dokumentation für das Natura 2000 Netz. Dessen Inhalt sollte in regelmäßigen Abständen anhand der besten verfügbaren Informationen zu jedem Gebiet aktualisiert werden.

Gemäß den Erläuterungen der EU-Kommission zum Standarddatenbogen sind die Kriterien für die Beurteilung der Bedeutung des Gebietes für einen natürlichen Lebensraumtyp des Anhang I der FFH-Richtlinie zum einen der Grad der Repräsentativität des in dem Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensraumtyps, der Anteil der relativen Fläche des natürlichen Lebensraumtyps innerhalb des Gebiets und der Erhaltungszustand.

Im Zusammenhang mit der Erweiterung des Steinbruchs Greinswiesen 1 im Jahr 2006 (Bescheid vom 23.02.2006) wurde ein landschaftspflegerischer Begleitplan mit einer integrierten FFH-Vorprüfung vorgelegt. In dieser Vorprüfung wurden die Lebensräume gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie aufgeführt, die zum damaligen Zeitpunkt gemäß dem Standarddatenbogen als Erhaltungsziele gemeldet wurden. Gemäß dieser Auflistung war der Lebensraumtyp 6210 als natürlicher Lebensraum von gemeinschaftlichem Interesse im FFH-Gebiet „Untersberg“ gemeldet. Darüber hinaus wird in dem damaligen Bericht zur FFH-Vorprüfung ausgeführt, dass vom Freistaat Bayern unter anderem

folgende Erhaltungs- und Entwicklungsziele entsprechend dem Entwurf zum Standarddatenbogen vom 18.11.1999 vorgeschlagen wurden: „*Erhalt und Optimierung der landesweit bedeutsamen Magerrasen/-weiden, Trattenareale und Buckelwiesen*“.

Ursprünglich war daher vorgesehen, den Lebensraumtyp 6210 als Erhaltungsziel des FFH-Gebietes festzulegen. Im Standarddatenbogen war der Lebensraumtyp dementsprechend damals auch aufgeführt. Vermutlich aufgrund einer Datenlücke in der Kartierung ist der Lebensraumtyp dann später aus dem Standarddatenbogen wieder entfernt worden und letztlich nicht als Erhaltungsziel gemäß der BayNat2000V festgelegt worden. Aufgrund aktueller Kartierungsergebnisse wird aber nun im Entwurf zum Managementplan aufgrund der Signifikanz des Lebensraumtyps empfohlen, diesen Lebensraumtyp wieder im Standarddatenbogen aufzunehmen. Dementsprechend ist in dieser Hinsicht auch ein Erhaltungsziel festzulegen.

Es dürfte daher feststehen, dass es sich bei dem Lebensraumtyp 6210 im FFH-Gebiet „Untersberg“ um einen signifikanten natürlichen Lebensraum handelt, der gemäß den Bestimmungen der FFH-Richtlinie zu schützen ist. Dieser Lebensraumtyp hätte von vornherein als Erhaltungsziel festgesetzt werden müssen, weswegen er dem strengen Schutzregime der FFH-Richtlinie unterfällt. Die europarechtswidrige Nichtfestlegung dieses Erhaltungsziels kann nicht zu einer Verminderung des Schutzes führen. Im Sinne einer europarechtsfreundlichen innerstaatlichen Rechtsanwendung ist es daher geboten, den Lebensraumtypen 6210 im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung zu beachten.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch das Verschlechterungsverbot. Selbst wenn also entgegen der früheren Feststellungen der Lebensraumtyp zwischenzeitlich rückläufig gewesen sein sollte, hätte die Wiederherstellungsfähigkeit überprüft werden müssen. Die Wiederherstellung von Lebensraumtypen vom gemeinschaftlichen Interesse ist gerade ein wesentliches Ziel des Schutzregimes.

Die Nichtberücksichtigung des Lebensraumtyps 6210 im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung verstößt folglich gegen Bestimmungen des EU-Rechts.

(3) Vorliegen erheblicher Beeinträchtigungen

Eine Beachtung des Lebensraumtyps 6210 im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung hätte folgende Auswirkungen:

Aus den Antragsunterlagen ergibt sich, dass durch das Vorhaben in Magerrasenbestand sowohl mit, als auch ohne Orchideenbestand im Umfang von 525 m² eingegriffen wird. Durch Ausgleichsmaßnahmen sollen die Vegetationszonen so weit wie möglich gesichert und zudem ein flächiger Ausgleich im Verhältnis 1 : 1,5 geleistet werden.

In dieser Hinsicht ist zunächst zu beachten, dass im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung **nach der Rechtsprechung des EuGH zwar Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, aber nicht Ausgleichsmaßnahmen berücksichtigt werden dürfen**. Der EuGH hat insoweit entschieden (EuGH, Urteil vom 15. Mai 2014 – C-521/12 –, juris):

„Die zuständige nationale Behörde hat nach dem Vorsorgegrundsatz im Rahmen der Durchführung von Art. 6 Abs. 3 der Richtlinie 92/43 nämlich zwar die Verträglichkeit der Auswirkungen, die das Projekt auf das Natura-2000-Gebiet hat, mit den Erhaltungszielen für dieses Gebiet zu prüfen. Dabei hat sie die in das Projekt aufgenommenen Schutzmaßnahmen zu berücksichtigen, mit denen die etwaigen unmittelbar verursachten schädlichen Auswirkungen auf das Gebiet verhindert oder verringert werden sollen, um dafür zu sorgen, dass das Gebiet als solches nicht beeinträchtigt wird. Dagegen dürfen in einem Projekt vorgesehene Schutzmaßnahmen, mit denen dessen schädliche Auswirkungen auf ein Natura-2000-Gebiet ausgeglichen werden sollen, im Rahmen der Prüfung der Verträglichkeit des Projekts nach Art. 6 Abs. 3 nicht berücksichtigt werden.

Dies wäre aber bei Maßnahmen der Fall, die in einer Situation, in der die zuständige nationale Behörde tatsächlich festgestellt hat, dass ein Projekt erhebliche, möglicherweise dauerhaft schädliche Auswirkungen auf den geschützten Lebensraumtyp des betroffenen Natura-2000-Gebiets haben kann, vorsehen, dass in einem anderen, von dem Projekt nicht unmittelbar berührten Teil des Gebiets ein neues, gleich großes oder größeres Areal dieses Lebensraumtyps geschaffen wird.

Denn solche Maßnahmen verhindern nicht die durch das Projekt unmittelbar verursachten erheblichen schädlichen Auswirkungen auf den Lebensraumtyp, noch verringern sie diese, sondern sie sollen die Auswirkungen später ausgleichen. Vor diesem Hintergrund können die Maßnahmen nicht gewährleisten, dass das Projekt das Gebiet als solches nicht im Sinne von Art. 6 Abs. 3 der Richtlinie 92/43 beeinträchtigen wird.“

Infolge der Beseitigung des Lebensraumtyps 6210 im Umfang von 525 m² ist von einer erheblichen Beeinträchtigung im Sinne des § 34 Abs. 1 BNatSchG auszugehen. Die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen dürfen - unabhängig von der Frage ihrer Wirksamkeit - im Rahmen der Bewertung, ob eine erhebliche Beeinträchtigung vorliegt, nach der EuGH Rechtsprechung nicht berücksichtigt werden.

Das Vorhaben ist deshalb grundsätzlich gemäß § 34 Abs. 2 BNatSchG unzulässig.

(4) Keine Ausnahmemöglichkeit

Abweichend davon dürfte das Vorhaben gemäß § 34 Abs. 3 BNatSchG nur dann zugelassen werden, soweit es aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist und zumutbare Alternativen nicht gegeben sind. Da im vorliegenden Fall aber auch der Lebensraumtyp 6210 mit Orchideenbestand beeinträchtigt wird, liegt sogar ein Eingriff in einen prioritären Lebensraumtyp vor. Ein solcher Eingriff wiederum ist gemäß § 34 Abs. 4 BNatSchG nur dann zulässig, wenn die zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung stehen. Da solche öffentlichen Interessen im vorliegenden Fall nicht gegeben sind, ist das Abbauvorhaben insgesamt als unzulässig zu betrachten. Aber auch im Hinblick auf die erhebliche Beeinträchtigung des Lebensraumtyps ohne Orchideenbestand liegen die Ausnahmevoraussetzungen nicht vor. Diesbezüglich verweisen wir auf die Ausführungen unter III., 2., c), aa).

(5) Nichtberücksichtigung kumulativer Projekte

Aus dem Erläuterungsbericht ergibt sich, dass derzeit die Genehmigung für die Wiederaufnahme der Bautätigkeit im Steinbruch Greiswiesen 2 aussteht. Inwieweit durch dieses Projekt eine Kumulationswirkung mit dem vorliegenden Vorhaben gegeben ist, wurde im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht untersucht. Insoweit erweist sich die FFH-Verträglichkeitsprüfung als unvollständig.

ee) Naturschutzfachliche Eingriffsregelung

Die Bewertung in den Antragsunterlagen zur naturschutzfachlichen Eingriffsregelung erweist sich aus den unter III., 2., c), aa) bis dd) und ff) genannten Gesichtspunkten als unvollständig und fehlerhaft.

ff) Entgegenstehen waldrechtlicher Vorschriften

Die Rodung der Waldflächen bedarf gemäß Art. 9 Abs. 2 BayWaldG der Erlaubnis. Gemäß Art. 9 Abs. 4 BayWaldG ist die Erlaubnis zu versagen, wenn es sich bei den Rodungsflächen um Schutzwald handelt. Die Erlaubnis kann gemäß Art. 9 Abs. 6 BayWaldG für die Rodung von Schutzwald nur dann erteilt werden, wenn Nachteile für die Schutzfunktion des Waldes nicht zu befürchten sind.

Im vorliegenden Fall ist davon auszugehen, dass die Schutzfunktion des Waldes nicht mehr vollständig erfüllt werden kann, wenn die Rodung erfolgt. Der Wald im Einflussbereich hat zum einen Bodenschutz-, zum anderen aber auch eine Lawinenschutzfunktion. Zudem bestehen im Eingriffsbereich Georisiken in Form von Rutschanfälligkeit, Steinschlag- und Blockschlaggefahr. Es besteht die Gefahr, dass sich

diese Georisiken infolge der Beseitigung der Waldflächen noch weiter erhöhen. Die Schutzfunktionen können folglich im Falle der Rodung nicht mehr gewahrt werden.

Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang, dass laut der Begründung zu dem im Regionalplan Südostoberbayern festgelegten landschaftlichen Vorbehaltsgebiets der Berchtesgadener Alpen hervorgehoben wurde, dass der Lawinen- und Bodenschutzfunktion der Wälder in diesem Gebiet eine herausragende Rolle zukomme (vgl. Ausführungen unter III., 2., a)).

Eine Erlaubnis für die Rodung kann vorliegend nicht erteilt werden.

gg) Sonstige Belange

Zu verweisen ist in diesem Zusammenhang auch auf die Alpenkonvention und den Alpenplan. Das Gebiet liegt in der Zone B. Dazu schreibt das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Traunstein, Bereich Forsten Schreiben vom 02.06.2017 (GR-Sitzung am 25.01.2022):

"In der Zone B des Alpenplanes sind Verkehrsvorhaben im Sinn von Nr. 2.3.3 landesplanerisch nur zulässig, wenn eine Überprüfung im Einzelfall ergibt, dass sie den Erfordernissen der Raumordnung nicht widersprechen. Freileitungen, Windkraftanlagen und andere weithin sichtbare Bauwerke sollen insbesondere nicht in schutzwürdigen Tälern und auf landschaftsprägenden Geländerücken errichtet werden. (Grundsatz Nr. 7.1.3)".

Hier handelt es sich unstrittig um ein weit in die umliegenden Landschaften hineinwirkendes Abbauwerk.

Auch das Landratsamt Berchtesgadener Land weist im Schreiben vom 04.10.2022, FB33 Naturschutz (GR-Sitzung am 07.03.2023) darauf hin:

"6) Der nördliche Bereich (Untersberg) befindet sich in der Alpenplan Zone B, wo (Infrastruktur- (Vorhaben) im Einzelfall nur zugelassen werden, wenn sie den Erfordernissen der Raumordnung entsprechen. Dabei haben die Belange des Naturschutzes ein besonderes Gewicht (vgl. S. 4 und 5 Flächennutzungsplan mit Landschaftsplanung im Umweltbericht vom 21.06.2022)."

d) Entgegenstehen wasserrechtlicher Vorschriften

Aus dem vorgelegten Erläuterungsbericht geht hervor, dass im Bereich des Steinbruchs Greiswiesen 1 keine Abwässer anfallen und der Steinbruch über dem Grund- und Bergwasserspiegel liege. Außerdem ist den Antragsunterlagen ein Entwässerungsplan beigelegt, auf dem die Lage des Regenrückhaltebeckens innerhalb der Betriebsfläche erkennbar ist. Nach den Angaben in den Antragsunterlagen liegt die Sohle des Rückhaltebeckens bei 681,00 m üNN, während die Oberfläche der Betriebsfläche bei ca. 693,63 üNN liegt. In das Regenrückhaltebecken läuft nach Angaben des Vorhabenträgers das Niederschlagswasser. Laut Erläuterungsbericht sei es noch nie vorgekommen, dass das Regenüberlaufbecken übergelaufen ist. Der Höchstwasserstand des Beckens betrage bei

Niederschlägen ca. 2 m. Für einen möglichen Überlauf des Beckens müsste der Wasserspiegel um ca. 6 m steigen, was aber nicht der Fall sei.

Entgegen diesen Darstellungen konnte der Einwendungsführer am 17.07.2023 vor Ort beobachten, dass sich im gesamten Bereich der Betriebsfläche eine große Wasserfläche angesammelt hat. Auf nachfolgenden Lichtbildern ist dies zweifelsfrei erkennbar:







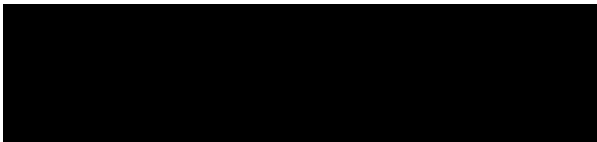
Vor diesem Hintergrund sind die Darstellungen zum Wasserhaushalt in den Antragsunterlagen keinesfalls korrekt. Eine nähere Überprüfung und Überarbeitung der Antragsunterlagen hat diesbezüglich stattzufinden.

IV. Ergebnis

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass sich das beantragte immissionsschutzrechtliche Vorhaben als nicht genehmigungsfähig erweist. Zum einen genügen die vorgelegten Unterlagen nicht, um darzulegen, dass das Vorhaben keinen öffentlich-rechtlichen Vorschriften widerspricht. Zum anderen stehen insbesondere naturschutzrechtliche Vorschriften der Genehmigung des Vorhabens entgegen. Sowohl im Hinblick auf den Biotopschutz, als auch im Hinblick auf den Landschaftsschutz, den Artenschutz und Hinblick auf den Habitatschutz müssten Ausnahmen bzw. Befreiungen erteilt werden, die das Vorliegen eines überwiegenden öffentlichen Interesses und das Nichtvorliegen zumutbarer Alternativen erfordern. Beide Voraussetzungen sind nicht gegeben. Bezüglich des Habitatschutzes wären an das Vorliegen des öffentlichen Interesses sogar verschärfte Anforderungen zu stellen, da vorliegend ein prioritärer Lebensraum beeinträchtigt wird. Da raumordnerische Vorgaben gemäß Alpenplan, Alpenkonvention und Regionalplan entgegenstehen, muss vor Zulassung des Vorhabens zunächst ein Raumordnungsverfahren durchgeführt werden. Ohne Durchführung eines solchen Verfahrens ist in jedem Fall vom Entgegenstehen raumordnerischer Belange auszugehen. Ganz besonders notwendig ist die Visualisierung der geplanten Abbaukante in Höhe von 780 Metern mit Heliumballons analog zum Vorhaben in Jettenberg, um die Auswirkungen auf das Landschaftsbild überhaupt erst beurteilen zu können.

Aufgrund der entgegenstehenden Belange ist die beantragte Genehmigung abzulehnen. Im Falle der Überarbeitung der Antragsunterlagen wird vor allem aufgrund des UVPG die Durchführung einer erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung beantragt.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage:

Vollmacht

Inhaltsverzeichnis

I.	Verfahrensunterlagen.....	1
II.	Verfahrensfehler	3
1.	Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt.....	3
2.	Schutzgut Landschaft	3
3.	Schutzgut Klima.....	5
III.	Materielle Fehler	5
1.	Hervorrufen schädlicher Umwelteinwirkungen	6
2.	Entgegenstehen anderer öffentlich-rechtlicher Belange	6
a)	Entgegenstehen raumordnerischer Vorgaben	6
b)	Entgegenstehen bauplanungsrechtlicher Vorschriften	10
c)	Entgegenstehen naturschutzrechtlicher Vorschriften	11
aa)	Biotopschutz.....	11
bb)	Landschaftsschutz	12
cc)	Artenschutz.....	14
(1)	Erfassungsdaten	14
(2)	Fledermäuse	15
(3)	Vögel	16
(4)	Reptilien	16
(5)	Feuersalamander und Grasfrosch.....	17
(6)	Gelbringfalter	17
dd)	Habitatschutz.....	18
(1)	Unzureichende Datengrundlagen bzw. Erfassungen	18
(2)	Nichtbeachtung von Erhaltungszielen.....	19
(3)	Vorliegen erheblicher Beeinträchtigungen.....	21
(4)	Keine Ausnahmemöglichkeit.....	23
(5)	Nichtberücksichtigung kumulativer Projekte	23
ee)	Naturschutzfachliche Eingriffsregelung	23
ff)	Entgegenstehen waldrechtlicher Vorschriften	23
gg)	Sonstige Belange	24
d)	Entgegenstehen wasserrechtlicher Vorschriften	24
IV.	Ergebnis	28



Verein zum Schutz der Bergwelt e.V.

gegründet 1900, gemeinnütziger und nach § 63 BNatSchG anerkannter Naturschutzverein in Bayern

Verein zum Schutz der Bergwelt
Anni-Albers-Str. 7 · 80807 München · Deutschland

VzSB-Geschäftsstelle
Anni-Albers-Str. 7
80807 München
Deutschland

Landratsamt Berchtesgadener Land

Umwelt

Salzburger Straße 64

83435 Bad Reichenhall

Geschäftsstellenleiterin:
Anne Bschorer
Tel.: +49/(0)89/14003-649
Fax: +49/(0)89/14003-8182
E-Mail: info@vzsb.de
Internet: www.vzsb.de
Steuer-Nr.: 143/223/70580
Bürozeiten:
Di, Mi: 14:00-18:00 Uhr
Fr: 9:00-16:00 Uhr
Erste Vorsitzende:
Dr. Sabine Rösler

Ihre Nachricht

Unser Zeichen

Telefon

E-Mail

Datum

089/14003-649

info@vzsb.de

28.08.2023

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Erweiterung Steinbruch Greinswiesen 1, FINr. 855 der Gemarkung Bischofswiesen, Gemeinde Bischofswiesen

Nur per EMail

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung an dem oben genannten Verfahren.

Der Verein zum Schutz der Bergwelt lehnt die geplante Erweiterung des Steinbruchs "Greinswiesen" nachdrücklich ab. Wir schließen uns der Stellungnahme des Bund Naturschutz Berchtesgadener Land mit den Einwendungen der Kanzlei Baumann Rechtsanwälte vollumfänglich an.

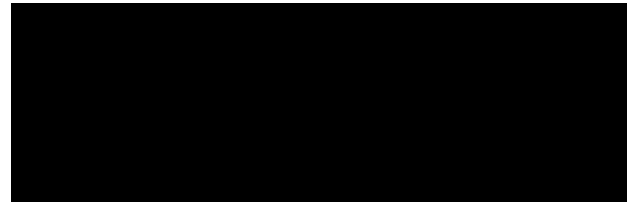
Das Vorhaben berührt unsere Satzung in ganz besonderem Maße (Bewahrung von "Eigenart, Schönheit und Ursprünglichkeit von Natur und Landschaft"), und dies im Berchtesgadener Land und Vorfeld des Nationalparks, mit denen unsere über 100-jährige Geschichte besonders verbunden ist. Schon heute beeinträchtigt der Steinbruch das Landschaftsbild des gesamten Talbereichs von Berchtesgaden in einem unvergleichlichen Ausmaß. Die überdimensionale beantragte Erweiterung würde dies noch ganz erheblich steigern. Für örtlichen Bedarf von Baumaterial ist das keinesfalls erforderlich oder zu rechtfertigen.

Mit freundlichen Grüßen

Konten Inland:
Postbank München
Kto.Nr. 99 05 808
BLZ 700 100 80
IBAN: DE66 7001 0080 0009 9058 08
BIC: PBNKDEFF

Konten Inland:
Hypovereinsbank München
Kto.Nr. 580 386 6912
BLZ 700 202 70
IBAN: DE59 70020270 5803866912
BIC: HYVEDEMMXXX

Konto Ausland:
Hypo Tirol Bank Innsbruck
Kto.Nr. 200 59 1754
BLZ 57000
IBAN: AT16 5700 0002 0059 1754
BIC: HYPTAT22



LARS e.V., [REDACTED]

Landratsamt Berchtesgadener Land
Umwelt und Natur
Salzburger Straße 64
83435 Bad Reichenhall
Per Mail: poststelle@lra-bgl.de und naturschutz@lra-bgl.de

28. August 2023

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Erweiterung Steinbruch Greinswiesen 1, FINr. 855 der Gemarkung Bischofswiesen,
Gemeinde Bischofswiesen

Sehr geehrte Damen und Herren,
der Landesverband für Amphibien- und Reptilienschutz in Bayern e. V. (Lars e. V.) bedankt sich für die Beteiligung am oben genannten Verfahren und gibt dazu gem. § 63 BNatSchG folgende Stellungnahme ab:

Aufgrund der geplanten massiven Eingriffe in mehrfach geschützte Landschaftsbestandteile und der erheblichen negativen Auswirkungen auf die Natur lehnt der LARS das Vorhaben ab. Überdies wird das Vorhaben in der vorliegenden Form als nicht genehmigungsfähig erachtet.

Begründung im Einzelnen:

Die geplante Erweiterungsfläche liegt nicht in einem Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet für den Abbau von Bodenschätzen, dafür aber

- im FFH-Gebiet Untersberg,
- im Landschaftsschutzgebiet Untersberg,
- in der Zone B des Alpenplans,
- in einem "Landschaftlichen Vorbehaltsgebiet" lt. Regionalplan,
- in Waldflächen, die im Wald funktionsplan als Wald mit besonderer Bedeutung für den Boden- und Lawinenschutz bewertet sind,
- in Bereichen mehrerer geschützter Biotope.

Des Weiteren sind ganz erhebliche negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild und insbesondere auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt zu befürchten, die nicht im (gesetzlich) erforderlichen Umfang ausgeglichen werden können.

Im Regionalplan Südostbayern heißt es: „Außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete soll ein Abbau grundsätzlich nicht zugelassen werden in besonders schützenswerten Landschaftsteilen, sofern der Eingriff in Natur und Landschaft durch Ausgleichsmaßnahmen nicht kompensiert werden kann.“ (B V 6.2 Z „Ordnung“).

Dass der erweiterte Abbau in besonders schützenswerten Landschaftsteilen stattfinden soll, ist offensichtlich. Auch ist offensichtlich, dass der Eingriff nicht in ausreichendem Maß durch Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden kann. So ist z. B. die erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes nicht ausgleichbar, weil die geplante Abbaustätte weithin einsehbar sein wird. (Die oberste Abbaugrenze liegt gemäß des Erläuterungsberichts bei 776 m üNN. Deshalb wird das Abbaugelände aus Richtung des Marktes Berchtesgaden und den dahinterliegenden Bergen weithin sichtbar sein.)

In der Begründung zu B V 6.2 Z „Ordnung“ steht: „Als Ausnahme vom Ausschluss besonders schützenswerter Landschaftsteile kommen nur besonders seltene oder sehr hochwertige Vorkommen (z. B. bei bestimmten Festgesteinen) in Betracht. Beim Abbau außerhalb von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten kommt der Gewinnung von Bodenschätzen bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen aus regionalplanerischer Sicht kein besonderes Gewicht zu.“

Folglich ist in der Abwägung dem (mehrfach!) gesetzlich verankerten Schutz des Gebietes, in dem der Eingriff stattfinden soll, ein deutlich höheres Gewicht beizumessen als den privatwirtschaftlichen Interessen an der Gewinnung von Bodenschätzen.

Das Vorhaben ist auch aus Sicht des Artenschutzes nicht genehmigungsfähig, wie im Folgenden dargestellt wird:

Zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP):

- Unzureichende Ermittlung von Verbotstatbeständen:

Unter anderem wurde die Ermittlung der Eingriffserheblichkeit bzw. der Verbotstatbestände bei vielen Tierarten unzureichend oder fehlerhaft ermittelt. Beispielsweise wird mehreren betroffenen planungsrelevanten Tierarten, die einen (temporären) Habitatverlust erleiden werden, *unterstellt*, dass genügend Ausweichhabitate in räumlicher Nähe zur Verfügung stünden (s. z. B. S. 37 im saP-Gutachten). Bei dieser Aussage handelt es sich also um eine reine Behauptung, die mit nichts belegt wird. Sie würde einem Gerichtsverfahren nicht standhalten.

Für eine ausreichende Rechtssicherheit ist diese Aussage zwingend bei jeder einzelnen betroffenen Tierart zu belegen und zwar am besten mit einer Liste der Standorte aller geeigneten Habitate und Quartiere, die sich sowohl im Aktionsradius der jeweils planungsrelevanten Art als auch außerhalb des Wirkraums des Eingriffs befinden. Nur so ist eine korrekte Ermittlung der Eingriffserheblichkeit bzw. von Verbotstatbeständen möglich.

Bei der Prüfung der Reptilien blieb bei der Ermittlung von Verbotstatbeständen unbeachtet, dass es im Rahmen der Gehölzfällungen zu Tötungen/Verletzungen von Individuen bzw. Entwicklungsformen kommen kann. Dieser Wirkfaktor wird zwar in Kap. 6 des saP-Gutachtens angeführt, bei der Prüfung der einzelnen Reptilienarten bleibt er jedoch unberücksichtigt. Zudem wurde übersehen, dass durch die Minimierungsmaßnahme M-02 sowohl der Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG als auch der Verbotstatbestand der erheblichen Störung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgelöst wird, weil der Gehölzeinschlag ausschließlich im Zeitraum zwischen Anfang September bis Ende Oktober entfernt werden sollen. Zu dieser Zeit sind aber noch alle planungsrelevanten Reptilienarten in ihrem Habitat im Eingriffsgebiet aktiv, insbesondere die Jungtiere der Zauneidechse, die auf der Suche nach genügend Nahrung sind, um ihren ersten Winter überstehen zu können. Durch die Baumfällungen in dieser Zeit werden sie in ihrer Lebensweise erheblich behindert und das Tötungsrisiko speziell für den Nachwuchs erhöht sich signifikant. Auch bei der Äskulapnatter, die häufig Bäume als Ruhestätte nutzt, ist von einem besonders stark erhöhten Tötungsrisiko auszugehen.

- Keine ausreichenden Bestanderfassungen:

Unter anderem wurden bei der Tiergruppe der Fledermäuse keine ausreichenden Erfassungen durchgeführt. Gemäß der Koordinationsstelle für Fledermausschutz Südbayern sind im Zuge der Erheblich-

keitseinschätzung bei den Arten Abendsegler, Großes Mausohr und Zweifarbfledermaus Bestandserfassungen in einem Umkreis von 6 km um den Eingriffsbereich durchzuführen. Bei den übrigen Arten genügt ein Umkreis vom 3 km. Gemäß den vorliegenden Unterlagen war der Untersuchungsbereich aber wesentlich kleiner. Daher kann nicht sicher ausgeschlossen werden, dass es zu einer fehlerhaften Ermittlung der Eingriffserheblichkeit bzw. von Verbotstatbeständen kam.

Die Bestandserfassung zu den Amphibienarten Gelbbauchunke und Laubfrosch wurden nicht nach den Methodenstandards durchgeführt und sind als Verfahrensfehler zu betrachten.

Zum einen fand die Kartierung in dem besonders trockenen Jahr 2018 statt, als die meisten Tümpel, Pfützen, Fahrspuren und sonstige arttypischen Kleingewässer bereits frühzeitig trockenfielen, sofern sie überhaupt existierten. Auf die besonders ungünstigen Bedingungen bei der Bestandserfassung wird zwar im saP-Gutachten hingewiesen, aber keine Konsequenzen gezogen (z. B. durch Nachkartierungen in weiteren Jahren unter günstigeren Bedingungen). Des Weiteren erfolgte die Erfassung nur unvollständig und endete bereits am 6. Juni 2018. Für eine fachgerechte Kartierung der Gelbbauchunke sind aber Begehungen bis August notwendig, da die Laichsaison der Art von April bis in den September hinein dauert. Eine fundierte Untersuchung der Gelbbauchunke ist auch deshalb erforderlich, weil die Art als Schutzgut im Standarddatenbogen des FFH-Gebietes „Unterberg“ aufgeführt ist.

Es ist die Behebung des Verfahrensfehlers durch eine Wiederholung der Kartierungen unter günstigeren Bedingungen zu fordern. Die erneuten Kartierungen sind gemäß den Vorgaben der Bewertungsschemata für das bundesweite FFH-Monitoring zur Gelbbauchunke bzw. zum Laubfrosch durchzuführen.

- Unzulässige Abprüfung der Fledermäuse als „ökologische Gruppe“:

Die Prüfung einer „ökologischen“ Gruppe ist nur bei ungefährdeten und weit verbreiteten Arten unter den Europäischen Vogelarten zulässig, um den Prüfungsaufwand nicht unnötig zu erhöhen.

Ansonsten widerspricht die „gildenmäßige“ Abprüfung auf artenschutzrechtliche Betroffenheit dem individuenbezogenen Ansatz des Artenschutzes und stellt einen Ermittlungs- und Bewertungsfehler und damit einen Verfahrensfehler dar.

Auch findet der Erhaltungszustand einer Art in der Biogeografischen Region bei der Erheblichkeitsermittlung nicht genügend Beachtung, dem aber insbesondere bei Ausnahmeverfahren eine besonders hohe Bedeutung zukommt. Gemäß einem Urteil des EuGH kann für Arten, die sich in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, nur „unter außergewöhnlichen Umständen“ eine Ausnahme erteilt werden– und auch dann nur, wenn hinreichend nachgewiesen ist, dass die Ausnahme den ungünstigen Erhaltungszustand der Population nicht verschlechtern oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands nicht behindern kann (Urt. vom 14.6.2007, C-342/05). Dieser Nachweis kann bei der Prüfung von Arten im ungünstigen Erhaltungszustand in einer „ökologischen Gruppe“ nicht erbracht werden.

- Fehlerhafte Abgrenzung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen:

Bei den CEF-Maßnahmen 02 (Sicherung von Habitatstrukturen) und 03 (Aufrechterhaltung der Waldweide) handelt es sich um Maßnahmen, mit denen der Fortbestand bestehender Lebensräume bzw. deren Qualität gesichert werden soll. Demnach gehören sie in das Kap. 7.1 „Maßnahmen zur Vermeidung“.

- Erhebliche Mängel beim CEF-Maßnahmenkonzept:

Die Maßnahme CEF-01 kann nicht als solche geltend gemacht werden. Eine Studie der bayerischen Koordinationsstellen für Fledermausschutz hat nachgewiesen, dass Fledermauskästen keine ausreichende Wirksamkeit entfalten können, um den Verbotstatbestand der Schädigung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu überwinden (ANLiegen Natur 39(1) 2017).

Welche CEF-Maßnahmen geeignet sind, kann folgender Publikation entnommen werden: Vermeidungs-, CEF- und FCS-Maßnahmen für vorhabenbedingt zerstörte Fledermausbaumquartiere (Zahn, Hammer & Pfeiffer, 2021)

Die CEF-Maßnahmen 04 und 05 können ebenfalls nicht als solche geltend gemacht werden. Es würde viel zu lange dauern, bis sie eine ausreichende Wirksamkeit entfalten können. Somit sind sie nicht dazu geeignet, die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen.

Bei CEF-Maßnahme 06 soll das Ersatzbiotop für wärmeliebende Reptilienarten mit Material ausgestattet werden, das bei der gleichzeitigen Entfernung von Gehölzen anfällt. Dabei bleibt unbeachtet, dass der Gehölzeinschlag im Lebensraum der Reptilien selbst einen ausgleichspflichtigen Eingriff darstellt. Die CEF-Maßnahme 06 kann demnach ebenfalls nicht als solche geltend gemacht werden. Es ist unerlässlich, dass die CEF-Maßnahmen zur Tiergruppe der Reptilien VOR dem Gehölzeinschlag durchgeführt werden. Nur so kann gewährleistet werden, dass den betroffenen lokalen Populationen rechtzeitig ein geeignetes Ausweichhabitat zur Verfügung steht und die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

- erhebliche Mängel bei den Minimierungsmaßnahmen:

Darauf, dass die Maßnahme 02 nicht dazu beiträgt, die negativen Auswirkungen des Vorhabens zu mindern, sondern vielmehr geeignet ist, die Verbotstatbestände der Tötung und der erheblichen Störung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG auszulösen, wurde bereits weiter oben hingewiesen.

Maßnahme 03 eignet sich nicht zur Vergrämung von Reptilien, insbesondere der Zauneidechse, da sie nicht gezielt genug durchgeführt werden kann und somit nicht sicher gewährleistet ist, dass die sehr ortstreuen Tiere auch wirklich ihren angestammten Lebensraum verlassen.

Des Weiteren kann mit dieser Maßnahme nicht gewährleistet werden, dass die hier potenziell vorkommende Äskulapnatter, die sich bevorzugt in Gebüsch und auf Bäumen aufhält, den Eingriffsbereich vor Baubeginn bzw. vor dem Gehölzeinschlag verlässt.

Auch ist zu beachten, dass nur dann eine Vergrämung durchgeführt werden darf, wenn eine artgerecht aufgewertete, nicht von der Zielart besiedelte Ausgleichsfläche im direkten Anschluss zur Verfügung steht (vgl. Kap. 8.2.2 in der saP-Arbeitshilfe des Landesamtes für Umwelt, 2020). Ohne eine solche Ausgleichsfläche wird die Vergrämung zu einer reinen Vertreibung der Tiere aus ihrem ursprünglichen Habitat und verstößt entsprechend gegen das Artenschutzrecht.

Bei Maßnahme 04 ist zwingend zu beachten, dass zum geplanten Zeitpunkt des Oberboden-Abschubs ab Anfang August die Männchen der Zauneidechse bereits wieder ihr Winterquartier aufsuchen. Da sich zudem die Maßnahme 03 nicht zur Vergrämung der Zauneidechse eignet, ist davon auszugehen, dass sich das Tötungsrisiko für die lokale Population der Zauneidechse durch M-04 signifikant erhöht und der Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG einschlägig wird.

Bei der Maßnahme 08 ist die Funktionskontrolle der Vergrämung nicht zielführend, weil die Maßnahme 03 sehr wahrscheinlich nicht erfolgreich sein wird (s. o.). Weitaus effektiver wäre es, eine fachgerechte Umsiedlung der Tiere durchzuführen, und zwar nicht erst im Jahr des Oberboden-Abschubs, sondern mindestens ein Jahr zuvor. Gemäß der saP-Arbeitshilfe des Landesamtes für Umwelt muss an mindestens 10 Terminen über eine komplette Vegetationsperiode mit mindestens zwei Fangzeiträumen (im Frühjahr möglichst vor der Paarung und im Spätsommer/Herbst) gefangen und umgesiedelt werden. Dabei ist zu beachten, dass sich die erwachsenen Männchen bereits ab Juli zurückziehen und dann nicht mehr gefangen werden können. Um zu verhindern, dass die sehr ortstreuen Tiere in ihren ursprünglichen Lebensraum zurückwandern, ist das Ersatzhabitat vollständig überkletterungssicher einzuzäunen (vgl. Maßnahme 09).

- Fehlende Umsetzung von früheren CEF-Maßnahmen:

Das Grundstück Fl.Nr. 853 ist im Bescheid von 2003 für die Erweiterung des Steinbruchs Greinswiesen 2 als Ausgleichsfläche für den streng geschützten Gelbringfalter vorgesehen. Diese Ausgleichsmaßnahme wurde bis heute nicht umgesetzt. Daher bestehen erhebliche und sehr berechtigte Zweifel hinsichtlich der Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der aktuellen Erweiterung.

Zur FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP):

- Unzureichende Nachvollziehbarkeit der Datenerhebung:

Die Daten zur Kartierung der im Untersuchungsgebiet vorhandenen Lebensraumtypen, die im Jahr 2020 von Hohmann Steinert und 2021 vom Büro NRT durchgeführt wurden, können nicht geprüft werden, da keine Kartierberichte vorgelegt wurden, so dass weder Methodik noch Ergebnis dieser Überprüfung nachvollzogen werden können. Es bleibt auch weitgehend unklar, ob die Bewertung von Lebensraumtypen (LRTs) auf Daten aus der aktuellen oder der veralteten Kartierung von 2005 beruht. Es ist auch völlig unklar, ob Kartierungen zur Anhang-II-Art Spanische Flagge und zur Anhang-II+IV-Art Alpenbock erfolgten und, falls ja, in welcher Untersuchungstiefe.

Die unzureichende Kartierung der Anhang-II+IV-Art Gelbbauchunke, die von nature consult im Rahmen der saP durchgeführt wurde, wurde bereits weiter oben gerügt.

Aufgrund der nicht vorliegenden Daten kann auch nicht der Widerspruch bei der Bewertung der Spanischen Flagge nachvollzogen werden: Im Rahmen der FFH-VP zur Erweiterung des Steinbruchs Greiswiesen 1 im Jahr 2006 wurde noch davon ausgegangen, dass sich das Untersuchungsgebiet grundsätzlich als Habitat für diese Art eignet und eine Beeinträchtigung für möglich gehalten. Darum ist nicht nachvollziehbar, warum in der vorliegenden FFH-VP eine Beeinträchtigung von vornherein ausgeschlossen wird. Da es sich um eine prioritäre Art handelt, hätte in jedem Fall eine Bestandserfassung durchgeführt werden müssen.

Die unterlassene Bestandserfassung stellt einen weiteren Verfahrensfehler dar.

- Nichtbeachtung von besonders wertvollen LRTs:

Es ist nicht hinnehmbar, dass gemäß erfolgter Abstimmung des LRA BGL mit der Regierung von Oberbayern und dem LfU die LRTs 6210 (Kalktrockenrasen), 6210* (Kalktrockenrasen mit besonders orchideenreichen Beständen) und 91 U0 (Kiefernwälder) in der vorliegenden FFH-VP nicht weiter zu betrachten sein sollen, nur weil sie (bisher) nicht im Standarddatenbogen aufgeführt sind.

Zum einen unterliegen solche LRTs auch außerhalb von FFH-Gebieten einem strengen Schutz, der Kalkmagerrasen mit orchideenreichen Beständen stellt zudem einen prioritären LRT dar und überdies ist eine Beeinträchtigung nicht ausgleichbar.

Es ist davon auszugehen, dass durch das Vorhaben eine Fläche von ca. 525m² des prioritären Lebensraumtyps 6210 erheblich beeinträchtigt wird.

Ein solcher Eingriff ist gemäß § 34 Abs. 4 BNatSchG nur dann zulässig, wenn die zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen und der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung stehen. Da solche öffentlichen Interessen im vorliegenden Fall nicht gegeben sind, ist das Abbauvorhaben insgesamt als unzulässig zu betrachten.

Abschließend ist noch zu rügen, dass ausschließlich die (Tier-)Arten der Anhänge II und IV in den Unterlagen Berücksichtigung finden. Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG ist es aber auch verboten, Tier- und Pflanzenarten, die gesetzlich besonders geschützt sind, zu verletzen, zu töten und ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu zerstören.

Dass die artenschutzrechtlichen Belange dieser ebenfalls planungsrelevanten Arten nicht behandelt wurden, stellt einen zusätzlichen schweren Verfahrensfehler dar.

Mit freundlichen Grüßen

